

13.08.99

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (414) - 501 03 - Ha 77/99

Bonn, den 13. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 24.09.99

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 478 200 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 Kredite bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 133 01 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs der Postunterstützungskassen benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 DM abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe
von 15 000 000 000 DM

- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe
von 2 800 000 000 DM

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mitzuübernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für

die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über ½ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2000 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Die für die Universitäten der Bundeswehr vorgesehenen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen können weitere Dienststellen der Bundeswehr einbezogen werden. Der Umfang der in die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit einzubeziehenden Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen wird zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung im Einzelnen einvernehmlich festgelegt.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die

Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) sind gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet auf Antrag über die Aufhebung der Sperre.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Absatz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 100 000 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen

deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs und, soweit dies wegen Bewilligung von Altersteilzeit unabweisbar erforderlich ist, auch hinsichtlich der Zahl der Stellen zulassen. Im letztgenannten Fall kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach

Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 650 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 13 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 113 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem

Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1999 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der

Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt

"mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubeseetzen, dessen bisherigem Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Tätigkeit bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) zugewiesen wird. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubeseetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß Absatz 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter

Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder Arbeitsplatz wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und der auf diese Verwendung vorbereitet werden soll. Die Planstellen sind befristet bis zum Wegfall der Dienstbezüge des beurlaubten Beamten und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft den Dienstposten oder Arbeitsplatz des im Ausland verwandten Beamten wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der

teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2, § 72 e Abs. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk ku. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,

6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,

7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im letztgenannten Gebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern in diesem Gebiet beurlaubt werden.

§ 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 2000 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2000 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2000 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2000 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2000 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1999 im Haushaltsjahr 1999 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2000 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 30

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31.12.2005“ auszubringen und
4. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß

dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

Zur wirtschaftlichen und schnellen Durchführung sowie Abrechnung von Dienstreisen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes eine oder mehrere Behörden bestimmen, die bis zum 31. Dezember 2000 in einer Experimentierphase folgende von den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abweichende Regelungen bei der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen anwenden:

1. Bei der Anwendung der §§ 5, 6, 10 und 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes wird zur wirtschaftlichen Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen auf das Erfordernis der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit von Aufwendungen verzichtet und statt dessen auf deren Angemessenheit abgestellt.
2. Bei Auslagen für Fahrkosten nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes und Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes sowie einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes bis zu einem Betrag von 20 Deutschen Mark wird auf eine Überprüfung und einen Nachweis verzichtet; dennoch vorgelegte Belege sind nicht aufzubewahren.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende ohne triftige Gründe mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird unter Wegfall eines Kostenvergleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Pfennig je Kilometer als Auslagenersatz festgesetzt.

4. Reisen im Rahmen der Aus- und Fortbildung können abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes wie Dienstreisen abgerechnet werden.

§ 37

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 und 36 gelten bis

zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Soweit die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen aus dem Bereich der Postnachfolgeunternehmen den zur Deckung des Bedarfs der Postunterstützungskassen notwendigen Betrag überschreiten, sollen aus den Überschüssen die Schulden des Bundes getilgt werden.

Die Verringerung der Bundesschuld führt in den Folgejahren dauerhaft zu einer Reduzierung der Zinsbelastung des Bundes. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden zur Deckung des jährlichen Bedarfs der Postunterstützungskassen verwandt

und finanzieren insoweit - neben den Einnahmen aus Dividenden - die Postunterstützungskassen.

Absatz 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Absatz 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 7

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbegebungen von Bund und dort genannten Sondervermögen im Haushaltsjahr 2000 geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 2000 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Absatz 8

Nach der Vorschrift erfaßt die Ermächtigung die im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Kredite. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 9

Soweit die Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO $\frac{1}{2}$ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages übersteigen, wird in Absatz 9 bestimmt, daß in Höhe des übersteigenden Betrages die Ermächtigung in Absatz 1 gesperrt ist. Damit sollen künftig die Rechte des Haushaltsgesetzgebers stärker abgesichert werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der Haushaltspraxis wird in der Regel jeweils zuerst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht. Die entsprechenden Anschreibungen finden ihren Niederschlag in der Rechnungslegung.

Mit der Regelung in Absatz 9 wird die notwendige Flexibilität für die Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Bewilligungsrechts des Parlaments in einem beschränkten Umfang erhalten. Die Bundesregierung kann im Ergebnis im Haushaltsjahr 2000 Kredite unter Ausnutzung der Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO nur noch in Höhe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages über die vom Parlament in Absatz 1 bewilligte Nettokreditaufnahme hinaus aufnehmen. Eine höhere Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses.

Absatz 10 (alt)

Die Regelung des Absatzes 10 (alt) war nur für 1999 vorgesehen und wurde aus diesem Grund gegenüber dem Vorjahr gestrichen.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Satz 1 der Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zufließt.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen des § 2 Abs. 2 sich um den Zufluß beim Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn vermindert. In dem vorgesehenen gesonderten Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens und des

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes durch den Bund soll geregelt werden, daß der Bund im Innenverhältnis zu den Sondervermögen die Tilgungsverpflichtung für diese Schulden zu leisten hat. Der Erblastentilgungsfonds soll aber weiterhin den ihm zufließenden Bundesbankgewinn zur Tilgung verwenden (nur Schuldmitübernahme durch den Bund). Der Kreditbedarf des Bundes für Tilgungen verringert sich dementsprechend.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt.

Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Absatz 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor. Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die jeweils in den Absätzen 2 und 3 des § 5 Haushaltsgesetz 2000 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden. Die Einfügung des Begriffs „Ausgaben“ statt „Mehrausgaben“ dient der Klarstellung.

Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3251).

Absatz 6

Mit dieser Vorschrift wird den Universitäten der Bundeswehr zunächst versuchsweise ein festes Budget mit voller gegenseitiger Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit zugewiesen. Weitere Dienststellen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit des Modellversuchs soll im Rahmen einer Kosten- und Leistungsverantwortung mit Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen werden.

Zu § 6

Absatz 1

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Absatz 2

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 2 Nr. 1.

Absatz 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Absatz 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Bei Ziffer 1 wird aus Gründen der Flexibilität auf die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen verzichtet.

Absatz 6

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Absatz 7

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des

Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Absatz 8

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bis 1997 geübte Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge erst nach mindestens drei Jahren. Die Regelung schafft die Voraussetzungen, die durch die Veräußerung nach einem Jahr erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind.

Absatz 9

Gewährte Aufwandsentschädigungen dürfen nur nach eingehender Prüfung der Grundlagen weitergezahlt werden. Die Sperre soll dies sichern.

Absatz 10 (alt)

Die Regelung des § 6 Abs. 10 HG 1999 (10 v.H. Sperre der Ausgaben des Festtitels 513.1) galt nur für 1999 und wurde aus diesem Grund gestrichen.

Zu § 7

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge beziffert. Die Beträge zu den Absätzen 1 und 2 entsprechen denen des Vorjahres.

Absatz 3 (neu)

Mit dem neu eingeführten Absatz 3 wird das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Art. 115 GG ausgebaut. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Einer vorherigen Unterrichtung bedarf es dann nicht, wenn keine Zweifel bestehen, daß nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten wird.

Zu § 8

Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten

Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Absatz 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Absatz 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 6 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH gelten eigene, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Vergütungssysteme. Die Stellen müssen entsprechend diesen Vergütungssystemen ausgewiesen werden.

Zu § 9

Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung (§ 5) sieht die Übertragbarkeit sämtlicher nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Absatz 3

Die bisherige erweiterte Fassung wird gekürzt, da es nicht möglich ist, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluß der Bücher vorzunehmen.

Zu § 10

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ist erforderlich, da im Rahmen der Agenda 2000 umfangreiche Änderungen des Agrarbereichs geplant sind. Es muß damit gerechnet werden, daß sich der Spitzenbedarf erhöht. Infolge der Rückführung der bis Ende 1998 zur Verfügung gestandenen Eigenmittel in Höhe von rd. 1,1 Mrd. DM in den Bundeshaushalt ist der bisherige Ermächtigungsrahmen weitgehend ausgeschöpft, so daß eine Erhöhung auf 13 Mrd. DM notwendig ist.

Zu § 12

Die Höhe des Ermächtigungsrahmens ist gegenüber dem Vorjahr um 10,5 Mrd. DM auf 113,0 Mrd. DM erhöht worden. Dieser Betrag ergibt sich im wesentlichen aus einer Steigerung bei Nummer 1 (gew. Wirtschaft) und Nummer 2 (Verkehrswesen).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen, die sich gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert haben:

	Mio. DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	50 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	7 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	50
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	30 500
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	53
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	40
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000

	Mio. DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsoferversorgung (Nr. 11) bis zu	55
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	4 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
für die Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	1 360
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 110
insgesamt	113 000

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Zu § 14

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mrd. DM auf 3,0 Mrd. DM ermäßigt. Der Rahmen gilt für die von der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH privatisierten Unternehmen, für die TLG Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH (EWN). Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen verlängert und in geringerem Umfang neu ausgereicht werden.

Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Nach Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 sind die amtlichen Kursnotierungen in Frankfurt

weggefallen. Für die hier in Rede stehenden Umrechnungen der Gewährleistungsbeträge wird nunmehr der ermittelte Referenzsatz der Europäischen Zentralbank in Frankfurt herangezogen.

Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigegeben sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 17 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation erbracht. Mit weiteren bilateralen deutschen Beiträgen ist derzeit nicht zu rechnen. Die Vorschrift wurde entsprechend angepaßt.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

Absätze 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 3

Die Regelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Absatz 5

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden.

Ermöglicht wird die Wiederbesetzung von Dienstposten, wenn Beamten eine Tätigkeit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird. Die Regelung trägt dazu bei, die Erfüllung von Restaufgaben der Einrichtung sicherzustellen. Der Tatbestand der Abordnung von Bediensteten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherren in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiets ist mangels Bedarfs gegenüber dem Vorjahr entfallen.

Absatz 6

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahren als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherren abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 7

Die Regelung wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Absatz 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Absatz 1

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Zur Realisierung der geplanten Neukonzeption der Aus- und Fortbildung besteht die Notwendigkeit, Beamte aus den Ressorts über längere Zeiträume bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung einzusetzen. Soweit in diesen Fällen das dienstliche Bedürfnis besteht, deren Planstelle zu besetzen, ist dies nunmehr möglich.

Absatz 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden. Vom Regelungsinhalt und vom Anwendungsumfang her ist diese Ermächtigung von untergeordneter Bedeutung.

Eine Befassung des Haushaltsausschusses hiermit ist nicht mehr angemessen.

Absatz 3

Die Regelung stellt klar, daß Planstellen ausgebracht werden können, wenn Beamte bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherren erhalten. Des weiteren soll sichergestellt werden, daß keine zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten entstehen.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Absatz 5

Die in der Vorschrift für das Bundesministerium der Finanzen geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-) Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die in Satz 3 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, daß diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 ist erforderlich, da z.B. durch Besoldungsgesetz bestimmte Ämter bestimmten Besoldungsgruppen zwingend zugeordnet sind.

Absatz 9

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation soll die Möglichkeit eröffnen, in aus haushaltsmäßiger Sicht unproblematischen Fällen der

Leer- und Planstellenausbringung diese auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 21

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungsstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu § 23

Absatz 1

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können.

Sie entspricht der gegenüber dem Vorjahr entfallenen Vorschrift des § 28 (alt).

Absatz 2

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Beamte im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt weiter zu verwenden. Die vorgesehene Regelung gleicht den durch das höhere Beförderungssamt für die Personalstruktur der aufnehmenden Behörde entstehenden Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden. Eine Bezugnahme auf das Verwendungsförderungsgesetz ist entbehrlich geworden, weil die Fristen für Versetzungen nach diesem Gesetz abgelaufen sind.

Zu § 24

Absatz 1

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der

Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nummer 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nummer 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nummer 7 soll Anreiz für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Absatz 2

Wegen des Bonn/Berlin-Umzugs werden verstärkt Bedienstete abgeordnet, damit die Übergangszeit durch die zu verlagernden Organisationseinheiten mit Hilfe von abgeordneten Bediensteten personell bewältigt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird begrenzt auf drei Jahre auf die Erstattung der Bezüge durch die aufnehmende Verwaltung verzichtet.

Zu § 25

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Zu § 26

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten im Soldatenbereich weiterhin erforderlich.

Zu § 27

Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Absatz 3

Die im Haushaltsjahr 2000 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des

anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Absatz 1 einbezogen. Entsprechendes gilt für Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken, um eine Doppelverwertung bereits in Abgang gestellter Planstellen und Stellen zu vermeiden. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Absatz 4

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten 7 Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Absatz 5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Absatz 6 (alt)

Der Regelungsinhalt der weggefallenen Vorschrift wurde aus Vereinfachungsgründen in Absatz 3 aufgenommen.

Absatz 8

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Absatz 9

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1999 sicherstellen.

Zu § 28 (alt)

Der Regelungsinhalt der gegenüber dem Vorjahr entfallenen Vorschrift wurde in § 23 Abs. 1 aufgenommen.

Zu § 28 (neu)

Die Ermächtigung soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (Versetzung) von Bediensteten ermöglichen.

Zu § 29

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Titel 427 01 entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 30

Absatz 1

Die Vorschrift in Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Die in Nummer 2 enthaltene Ermächtigung zur Umsetzung von Leerstellen ist erforderlich, damit Leerstellen von beurlaubten Bediensteten, die im laufenden Haushaltsjahr versetzt werden, im Haushaltsvollzug anderen Behörden zugeordnet werden können.

Nummer 3 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die in Nummer 4 enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, daß Beamte ihre bisherige Amtsbezeichnung bei der aufnehmenden Behörde bzw. Einrichtung weiterführen können. Die Regelung führt nicht zu Mehrkosten.

Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zu § 31

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Zu § 32

Die Ermächtigung, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, ist seit 1998 im Arbeitsförderungsrecht (§ 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) enthalten. Im Haushaltsgesetz wird nur noch der Finanzrahmen dieser Hilfen festgelegt. Er beträgt - wie in den Vorjahren - 8 Mrd. DM.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 33

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 34

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 35

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 36

Die Vorschrift dient der Erprobung von Möglichkeiten zur Vereinfachung des umfassend normierten Dienstreisewesens. Hierdurch kann in einem

oder mehreren Modellvorhaben für ein Jahr von den bestehenden Regelungen abgewichen werden, z.B. durch Anwendung in der Wirtschaft üblicher Reise-richtlinien.

Das einjährige Experiment bei ausgewählten Bundesbehörden erfordert eine externe Begleitung der Projekt- und Prozeßorganisation (Coaching), um angestrebte Ziele sowie Kennzahlen zu planen und zu vereinbaren, anhand derer nach Ablauf des Experiments Erfolgskontrollen durchgeführt werden können.

Nach Ablauf der Experimentierphase ist dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium des Innern auf der Grundlage des Gutachtens eines externen unabhängigen Sachverständigen, der das Experiment begleitet, über das Ergebnis des Experiments, insbesondere unter Darlegung von Einsparmöglichkeiten bei den Reise-, Personal- und Verwaltungskosten, zu berichten.

Zu § 37

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2000

Inhalt	Seite	
	in DM	in EUR
Teil I: Haushaltsübersicht		
Einnahmen	26	34
Ausgaben	28	36
Anlage Verpflichtungsermächtigungen	30	38
Teil II: Finanzierungsübersicht	31	39
Teil III: Kreditfinanzierungsplan	32	40
Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG	33	41

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 2000 1 000 DM
		3
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	388 018 000
	Summe Haushalt 2000	388 018 000
	Summe Haushalt 1999	371 788 000
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)-	+16 230 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 387,93 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 49 500 Millionen DM) = 40 682 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 2000 1 000 DM	Übrige Einnahmen 2000 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		2000 1 000 DM	1999 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
3 011	-	3 011	3 206	- 195	02
46	-	46	74	- 28	03
5 615	-	5 615	5 574	+ 41	04
233 300	1 500	234 800	187 100	+ 47 700	05
593 346	2 757	596 103	302 515	+ 293 588	06
495 540	345	495 885	462 194	+ 33 691	07
1 864 816	158 350	2 023 166	4 404 632	- 2 381 466	08
599 107	15 624	614 731	3 112 747	- 2 498 016	09
93 661	206 998	300 659	331 339	- 30 680	10
22 421	2 324 795	2 347 216	2 186 210	+ 161 006	11
1 698 748	2 297 487	3 996 235	10 520 451	- 6 524 216	12
406 012	69 170	475 182	479 852	- 4 670	14
98 412	1 598	100 010	67 726	+ 32 284	15
255 780	1 428	257 208	271 347	- 14 139	16
23 357	131 454	154 811	214 773	- 59 962	17
133	-	133	103	+ 30	19
703	-	703	663	+ 40	20
18 173	1 564 670	1 582 843	1 742 156	- 159 313	23
90 183	669 850	760 033	760 703	- 670	30
3 700 011	51 237 338	54 937 349	58 523 942	- 3 586 593	32
10 414	2 057 686	2 068 100	1 870 400	+ 197 700	33
17 744 600	1 483 510	407 246 110	400 252 242	+ 6 993 868	60
27 957 440	62 224 560	478 200 000	485 700 000	- 7 500 000	
46 815 665	67 096 335				
-18 858 225	-4 871 775				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		2000	2000	2000	2000
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt	18 240	10 569	-	-
02	Deutscher Bundestag	660 373	201 869	-	-
03	Bundesrat	21 479	13 025	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	213 030	881 712	-	-
05	Auswärtiges Amt	1 245 239	277 603	-	-
06	Bundesministerium des Innern	4 005 700	1 166 713	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	441 609	156 044	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	3 463 146	1 245 201	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	801 627	338 530	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	398 545	136 183	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozi- alordnung	253 466	119 411	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	2 056 044	2 468 355	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	23 598 205	5 355 163	16 266 508	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	308 523	191 295	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	268 029	249 911	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	1 897 255	60 844	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	21 844	3 878	-	-
20	Bundesrechnungshof	131 627	20 154	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	58 731	30 914	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	114 766	21 769	-	-
32	Bundesschuld	30 629	199 769	-	78 559 641
33	Versorgung	12 190 819	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	86 100	2 957 160	-	-
	Summe Haushalt 2000	52 285 026	16 106 072	16 266 508	78 559 641
	Summe Haushalt 1999	52 888 187	15 229 727	15 561 012	81 458 009
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-603 161	+876 345	+705 496	-2 898 368

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2000 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 2000 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2000 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			2000 1 000 DM	1999 1 000 DM	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
6 175	1 053	-1 153	34 884	40 175	- 5 291	01
150 782	78 355	-15 125	1 076 254	1 159 881	- 83 627	02
350	13 740	-585	48 009	27 395	+ 20 614	03
1 367 839	347 935	-12 029	2 798 487	2 929 975	- 131 488	04
1 927 760	220 689	-223 107	3 448 184	3 641 414	- 193 230	05
1 138 718	850 927	-171 764	6 990 294	7 225 678	- 235 384	06
22 126	106 912	-18 471	708 220	731 335	- 23 115	07
1 847 899	993 560	-140 687	7 409 119	7 609 129	- 200 010	08
11 378 616	2 959 717	-638 590	14 839 900	16 180 349	- 1 340 449	09
9 349 502	1 152 032	-21 076	11 015 186	11 546 769	- 531 583	10
171 089 063	790 725	-2 410 508	169 842 157	172 412 196	- 2 570 039	11
19 258 254	26 142 139	-175 542	49 749 250	47 955 947	+ 1 793 303	12
1 984 149	406 975	-2 278 000	45 333 000	47 048 455	- 1 715 455	14
196 333	1 122 135	-8 385	1 809 901	1 607 713	+ 202 188	15
90 828	490 919	-11 592	1 088 095	1 125 758	- 37 663	16
8 992 524	40 382	-5 670	10 985 335	11 848 025	- 862 690	17
-	1 644	-806	26 560	27 879	- 1 319	19
18	19 947	-4 236	167 510	159 657	+ 7 853	20
1 471 560	5 530 276	-2 450	7 089 031	7 763 293	- 674 262	23
10 118 600	4 539 688	-204 951	14 589 872	14 930 245	- 340 373	30
80	5 004 650	-2 950	83 791 819	85 851 261	- 2 059 442	32
5 290 418	-	-	17 481 237	16 814 391	+ 666 846	33
17 553 136	6 781 300	500 000	27 877 696	27 063 080	+ 814 616	60
263 234 730	57 595 700	-5 847 677	478 200 000	485 700 000	- 7 500 000	
263 477 439	58 196 384	-1 110 758				
-242 709	-600 684	-4 736 919				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2000 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2001	2002	2003	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	11 719	9 834	1 885	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	1 256 938	157 753	96 535	57 250	36 500	908 900
05	Auswärtiges Amt.....	356 409	210 909	96 500	15 000	-	34 000
06	Bundesministerium des Innern.....	718 470	282 600	156 170	151 600	69 600	58 500
07	Bundesministerium der Justiz.....	84 100	12 700	20 400	1 000	-	50 000
08	Bundesministerium der Finanzen.....	783 219	489 225	205 834	11 160	63 000	14 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	3 962 173	1 168 425	1 292 138	907 010	86 400	508 200
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 584 208	610 108	412 275	207 950	353 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung.....	1 801 950	1 303 850	383 850	93 550	-	20 700
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	22 021 431	7 115 689	4 965 271	4 117 868	5 786 603	36 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	9 015 638	274 338	160 700	181 100	2 664 500	5 735 000
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	109 897	54 247	35 925	19 725	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	434 260	154 100	77 000	39 800	-	163 360
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	367 172	169 574	112 880	64 076	20 642	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	3 163 237	244 863	185 263	129 763	10 926	2 592 422
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	4 682 685	1 212 035	1 341 220	1 486 950	642 480	-
32	Bundesschuld.....	18 838	6 840	4 798	3 840	3 360	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	340 500	108 500	86 000	86 000	60 000	-
	Summe.....	50 712 844	13 585 590	9 634 644	7 573 642	9 797 886	10 121 082

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	478 200 000	485 700 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	428 610 000	432 090 000
3.	Finanzierungssaldo	- 49 590 000	- 53 610 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt. Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
4.1	Einnahmen	(297 290 164)	
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt.....	297 290 164	301 983 854
4.1.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000.....	.	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(247 790 164)	
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt.....	247 790 164	248 483 854
4.2.2	durch Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	.	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 49 500 000	- 53 500 000
5.	Marktpflege	.	.
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	-	.
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 49 500 000	- 53 500 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	-	-
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 90 000	- 110 000
11.	Finanzierungssaldo	- 49 590 000	- 53 610 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	198 137 164	186 852 854
1.1.2	ein bis vier Jahre	44 153 000	42 131 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	55 000 000	73 000 000
1.1.4	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	-	-
	Summe 1.	297 290 164	301 983 854
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	144 174 454	101 092 939
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	59 000 000	33 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	16 662 464	12 985 227
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	18 289 000	11 967 918
2.106	Obligationen	47 000 000	40 720 000
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparerentschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 324	3 097
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	288 965	307 296
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	79 800	9 400
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	2 200 000	2 100 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	650 000	-
2.119	Sonstige	900	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	48 615 710	64 492 062
2.201	Schatzanweisungen	43 955 830	51 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	409 508
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	3 879 880	3 665 924
2.204	Schuldscheindarlehen	780 000	9 416 630
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	55 000 000	82 898 853
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	247 790 164	248 483 854
3.	Marktpflege	-	-
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	-	-
5.	Zusammen (2.-4.)	247 790 164	248 483 854
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	49 500 000	53 500 000

Gesamtplan: Teil IV
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2000 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	27 567
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	432 693
03	Bundesrat	01	39 830
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	316 362
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 566 123
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35	5 426 113
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	553 237
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	4 298 237
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 068 656
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	539 200
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	296 812
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	1 476 943
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 21	10 490 344
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	445 045
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	347 092
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	176 675
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 220
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	151 471
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	79 982
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	01, 11, 12, 13	136 865
32	Bundesschuld	03	52 997
	Summe.....		27 948 464

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2000 1 000 EUR
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	198 390 453
	Summe Haushalt 2000	198 390 453
	Summe Haushalt 1999	190 092 186
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)-	+8 298 267

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 198,34 Milliarden Euro. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 25 309 Millionen Euro) = 20 800 Millionen Euro.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 2000 1 000 EUR	Übrige Einnahmen 2000 1 000 EUR	Summe Einnahmen		gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	Epl.
		2000 1 000 EUR	1999 1 000 EUR		
4	5	6	7	8	9
26	-	26	26	-	01
1 539	-	1 539	1 639	- 100	02
24	-	24	38	- 14	03
2 871	-	2 871	2 850	+ 21	04
119 284	767	120 051	95 663	+ 24 389	05
303 373	1 410	304 783	154 673	+ 150 109	06
253 366	176	253 542	236 316	+ 17 226	07
953 465	80 963	1 034 428	2 252 053	- 1 217 624	08
306 319	7 988	314 307	1 591 522	- 1 277 215	09
47 888	105 836	153 725	169 411	- 15 686	10
11 464	1 188 649	1 200 112	1 117 791	+ 82 321	11
868 556	1 174 686	2 043 243	5 379 021	- 3 335 779	12
207 591	35 366	242 957	245 344	- 2 388	14
50 317	817	51 134	34 628	+ 16 507	15
130 778	730	131 508	138 738	- 7 229	16
11 942	67 211	79 154	109 812	- 30 658	17
68	-	68	53	+ 15	19
359	-	359	339	+ 20	20
9 292	800 003	809 295	890 750	- 81 455	23
46 110	342 489	388 599	388 941	- 343	30
1 891 786	26 197 235	28 089 021	29 922 816	- 1 833 796	32
5 325	1 052 078	1 057 403	956 320	+ 101 082	33
9 072 670	758 507	208 221 630	204 645 722	+ 3 575 908	60
14 294 412	31 814 912	244 499 778	248 334 467	- 3 834 689	
23 936 469	34 305 811				
-9 642 057	-2 490 899				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		2000 1 000 EUR	2000 1 000 EUR	2000 1 000 EUR	2000 1 000 EUR
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt.....	9 326	5 404	-	-
02	Deutscher Bundestag	337 643	103 214	-	-
03	Bundesrat.....	10 982	6 660	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	108 921	450 812	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	636 681	141 936	-	-
06	Bundesministerium des Innern	2 048 082	596 531	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	225 791	79 784	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	1 770 678	636 661	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	409 865	173 088	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	203 773	69 629	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozi- alordnung.....	129 595	61 054	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 051 239	1 262 050	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	12 065 571	2 738 051	8 316 933	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	157 745	97 808	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	137 041	127 777	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend.....	970 051	31 109	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	11 169	1 983	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	67 300	10 305	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	30 029	15 806	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	58 679	11 130	-	-
32	Bundesschuld	15 660	102 140	-	40 166 907
33	Versorgung	6 233 067	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	44 022	1 511 972	-	-
	Summe Haushalt 2000	26 732 909	8 234 904	8 316 933	40 166 907
	Summe Haushalt 1999	27 041 301	7 786 836	7 956 219	41 648 819
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-308 391	+448 068	+360 714	-1 481 912

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2000 1 000 EUR	Ausgaben für Investitionen 2000 1 000 EUR	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2000 1 000 EUR	Summe Ausgaben			Epl.
			2000 1 000 EUR	1999 1 000 EUR	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	
7	8	9	10	11	12	13
3 157	538	-590	17 836	20 541	- 2 705	01
77 094	40 062	-7 733	550 280	593 038	- 42 758	02
179	7 025	-299	24 547	14 007	+ 10 540	03
699 365	177 896	-6 150	1 430 844	1 498 072	- 67 229	04
985 648	112 836	-114 073	1 763 028	1 861 825	- 98 797	05
582 217	435 072	-87 822	3 574 081	3 694 430	- 120 350	06
11 313	54 663	-9 444	362 107	373 926	- 11 819	07
944 816	507 999	-71 932	3 788 222	3 890 486	- 102 263	08
5 817 794	1 513 279	-326 506	7 587 520	8 272 881	- 685 361	09
4 780 324	589 025	-10 776	5 631 975	5 903 769	- 271 794	10
87 476 449	404 291	-1 232 473	86 838 916	88 152 956	- 1 314 040	11
9 846 589	13 366 263	-89 753	25 436 388	24 519 486	+ 916 901	12
1 014 479	208 083	-1 164 723	23 178 395	24 055 493	- 877 098	14
100 383	573 739	-4 287	925 388	822 011	+ 103 377	15
46 440	251 003	-5 927	556 334	575 591	- 19 257	16
4 597 805	20 647	-2 899	5 616 713	6 057 799	- 441 086	17
-	841	-412	13 580	14 254	- 674	19
9	10 199	-2 166	85 647	81 631	+ 4 015	20
752 397	2 827 585	-1 253	3 624 564	3 969 309	- 344 745	23
5 173 558	2 321 106	-104 790	7 459 683	7 633 713	- 174 030	30
41	2 558 837	-1 508	42 842 077	43 895 053	- 1 052 976	32
2 704 948	-	-	8 938 015	8 597 062	+ 340 953	33
8 974 776	3 467 224	255 646	14 253 640	13 837 133	+ 416 507	60
134 589 780	29 448 214	-2 989 870	244 499 778	248 334 467	- 3 834 689	
134 713 875	29 755 339	-567 922				
-124 095	-307 125	-2 421 948				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2000 1 000 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2001	2002	2003	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	5 992	5 028	964	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt	642 662	80 658	49 358	29 271	18 662	464 713
05	Auswärtiges Amt	182 229	107 836	49 340	7 669	-	17 384
06	Bundesministerium des Innern	367 348	144 491	79 848	77 512	35 586	29 911
07	Bundesministerium der Justiz	43 000	6 493	10 430	511	-	25 565
08	Bundesministerium der Finanzen	400 454	250 137	105 241	5 706	32 211	7 158
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	2 025 827	597 406	660 660	463 747	44 176	259 839
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	809 993	311 943	210 793	106 323	180 933	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	921 322	666 648	196 259	47 831	-	10 584
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	11 259 379	3 638 194	2 538 703	2 105 432	2 958 643	18 407
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	4 609 623	140 267	82 165	92 595	1 362 337	2 932 259
15	Bundesministerium für Gesundheit	56 189	27 736	18 368	10 085	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit	222 034	78 790	39 369	20 349	-	83 525
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend	187 732	86 702	57 715	32 762	10 554	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1 617 337	125 196	94 723	66 347	5 586	1 325 484
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	2 394 219	619 704	685 755	760 265	328 495	-
32	Bundesschuld	9 632	3 497	2 453	1 963	1 718	-
33	Versorgung	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	174 095	55 475	43 971	43 971	30 678	-
	Summe	25 929 065	6 946 202	4 926 115	3 872 342	5 009 580	5 174 827

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 Euro	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	244 499 778	248 334 467
2.	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	219 144 813	220 924 109
3.	Finanzierungssaldo	- 25 354 964	- 27 410 358
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt. Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
4.1	Einnahmen	(152 002 047)	
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt.....	152 002 047	154 401 893
4.1.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000.....	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(126 693 099)	
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	126 693 099	127 047 777
4.2.2	durch Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	-	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 25 308 948	- 27 354 116
5.	Marktpflege	-	-
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme.....	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 25 308 948	- 27 354 116
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	-	-
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 46 016	- 56 242
11.	Finanzierungssaldo	- 25 354 964	- 27 410 358

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 Euro	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	101 305 923	95 536 347
1.1.2	ein bis vier Jahre	22 575 070	21 541 238
1.1.3	weniger als ein Jahr	28 121 053	37 324 307
1.1.4	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		
	Summe 1.	152 002 047	154 401 893
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	73 715 228	51 687 999
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	30 166 221	16 872 632
2.103	Bundesschatzbriefe	8 519 383	6 639 241
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	9 351 017	6 119 099
2.106	Obligationen	24 030 718	20 819 805
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparenerschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 700	1 583
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	147 745	157 118
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	40 801	4 806
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994)	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1 124 842	1 073 713
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	-	-
2.119	Sonstige	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	24 856 818	32 974 268
2.201	Schatzanweisungen	22 474 259	26 075 886
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	209 378
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 983 751	1 874 357
2.204	Schuldscheindarlehen	398 808	4 814 646
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	28 121 053	42 385 510
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	126 693 099	127 047 777
3.	Marktpflege	-	-
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	-	-
5.	Zusammen (2. + 4.)	126 693 099	127 047 777
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	25 308 948	27 354 116

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2000 1 000 EUR
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	14 095
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	221 232
03	Bundesrat	01	20 365
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	161 753
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	800 746
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35	2 774 328
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	282 866
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	2 197 654
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	546 395
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	275 689
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	151 758
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	755 149
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 21	5 363 628
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	227 548
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	177 465
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	90 332
19	Bundesverfassungsgericht	01	13 406
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	77 446
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	40 894
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 11, 12, 13	69 978
32	Bundesschuld	03	27 097
	Summe.....		14 289 823

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2000 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
 durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	388 018	371 788
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	249 678	243 411
02-04	Bundessteuern	138 250	128 267
09	Steuerähnliche Abgaben	90	110
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	-	-
092	Münzeinnahmen	90	110
099	Sonstige	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	34 306	54 686
11	Verwaltungseinnahmen	8 255	9 090
111	Gebühren, sonstige Entgelte	7 224	7 937
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	55	51
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	26	30
119	Sonstige	951	1 072
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	9 468	9 328
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	8 538	8 305
122	Konzessionsabgaben	33	33
124	Mieten und Pachten	813	906
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	69	69
129	Sonstige	14	15
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	10 234	28 398
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1 012	1 307
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	15	16
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	9 207	26 959
134	Kapitalrückzahlungen	0	115
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	322	375
152	Zinseinnahmen von Ländern	314	367
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	9	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	2 326	1 505
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	153	150
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 809	990
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	365	364
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	1 108	1 052
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	1 092	1 037
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	16	15
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 592	4 938
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	431	834
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	930	2 717

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 231	1 387
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investi- tionen	6 372	7 721
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	43	43
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern	22	22
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	21
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	4 441	4 134
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	4 410	4 104
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	18	18
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Ar- beit	12	12
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	365	1 717
254	Sonstige Zuweisungen vom Lastenausgleichsfonds	365	1 717
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 178	1 214
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	473	450
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	705	764
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	346	612
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	48	295
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	297	316
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	49 503	51 505
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	49 500	53 500
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	49 500	53 500
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	3	5
341	Beiträge	3	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	-2 000
372	Globale Mindereinnahmen	-	-2 000
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
	Gesamteinnahmen	478 200	485 700
4	Personalausgaben	52 285	52 888
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	451	467
411	Aufwendungen für Abgeordnete	445	462
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	5	5
42	Dienstbezüge und dgl.	37 499	38 093
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parla- mentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 556	9 480
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 447	16 210
424	Bezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-
425	Vergütungen der Angestellten	6 706	6 575
426	Löhne der Arbeiter	5 354	5 389
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	324	320
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	100	106
43	Versorgungsbezüge und dgl.	10 866	10 745
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	23	25
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3 724	3 453
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	5 395	5 443
434	Versorgungsbezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	1 635	1 699
439	Sonstige	89	126
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 374	2 508
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	521	529
443	Fürsorgeleistungen	547	543
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1 306	1 437
45	Personalbezogene Sachausgaben	1 094	1 074
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1 088	1 042
459	Sonstiges	2	28
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	110 932	112 249
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	16 106	15 230
511	Geschäftsbedarf	229	226
512	Bücher, Zeitschriften	14	15
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	419	473
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	213	207
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	382	371
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	35	40
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 409	2 435
518	Mieten und Pachten	638	671
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 369	1 341
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 793	1 902
522	Verbrauchsmittel	930	963
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	6	8
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	535	544
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	353	388
527	Dienstreisen	359	359

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	
529	Verfügun gsmittel	20	21
531-546	Sonstiges	3 952	4 380
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2 446	883
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	16 267	15 561
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 269	2 261
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	173	176
553	Materialerhaltung	4 050	3 997
554	Militärische Beschaffungen	7 824	7 238
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 567	1 551
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	384	337
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	78 560	81 458
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	81	81
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	78 470	81 369
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	263 235	263 477
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	10 950	12 400
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	10 950	12 400
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	6 465	6 465
622	Schuldendiensthilfen an Länder	1	1
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	-	-
629	Schuldendiensthilfen an sonstige Sondervermögen	6 464	6 464
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	12 927	8 632
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 224	1 346
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	468	479
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	11 236	6 803
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	16 836	18 598
642	Sonstige Erstattungen an Länder	5 045	7 375
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	80	97
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	11 707	11 122
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	4	4
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	133 622	126 319
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	2 647	2 536
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	376	513
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	5	250
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	128 977	121 058
659	Sonstige Zuweisungen an sonstige Sondervermögen	1 617	1 962
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 121	3 381
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 389	2 220
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	700	1 133
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	17	12
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	15	15
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	968	1 016

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	
671	Erstattungen an Inland	968	1 016
676	Erstattungen an Ausland	-	-
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	76 943	85 438
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	38 634	45 267
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	10 345	11 564
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	11 584	11 863
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 417	1 474
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	9 973	10 048
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	4 991	5 223
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 402	1 228
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	-	-
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	-	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	408	419
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	438	429
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	556	379
7	Baumaßnahmen	11 594	11 554
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	46 001	46 642
80	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-	-
800	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-	-
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 780	1 956
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	439	487
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 291	1 433
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	28	24
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	10	4
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	12	9
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	660	591
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	26	25
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	567	533
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte	67	32
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 137	1 167
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	0	0
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 137	1 167
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	406	1 048
852	Darlehen an Länder	403	1 041
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3	7
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	4 403	3 945
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen	2 310	1 535
862	Darlehen an private Unternehmen	8	18
863	Darlehen an Sonstige im Inland	93	53
866	Darlehen an Ausland	1 992	2 339
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	4 100

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2000	1999
		- Millionen DM -	
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	4 100
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	19 018	19 642
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	18 798	19 390
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	220	253
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	13 598	14 193
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	5 888	5 859
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	444	534
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	3 668	4 076
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	3 597	3 724
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-5 848	-1 111
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-5 848	-1 111
971	Globale Mehrausgaben	500	500
972	Globale Minderausgaben	-6 348	-1 611
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
Gesamtausgaben		478 200	485 700

Ord.- Nr.	Ausgaben	2000	1999
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

	I Laufende Rechnung		
1	Personalausgaben	52 285	52 888
11	Aktivitätsbezüge	40 113	40 706
12	Versorgung	12 172	12 182
2	Laufender Sachaufwand	43 313	41 855
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 162	3 243
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	16 267	15 561
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	23 885	23 051
3	Zinsausgaben	78 560	81 458
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	78 560	81 458
322	Sonstige	78 560	81 458
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	250 892	251 186
41	an Verwaltungen	28 698	27 356
411	Länder	8 917	11 258
412	Gemeinden	456	610
413	Lastenausgleichsfonds	5	250
415	Zweckverbände	4	4
416	Sonderfonds	19 316	15 234
4161	Fonds "Deutsche Einheit"	6 464	6 464
4164	Bundeseisenbahnvermögen	12 852	8 770
42	an andere Bereiche	222 194	223 829
421	Unternehmen	25 035	26 793
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	38 634	45 267
422	an Sozialversicherung	152 103	145 058
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 417	1 474
425	an Ausland	5 006	5 238
	Summe laufende Ausgaben	425 050	427 387

Ord.- Nr.	Ausgaben	2000	1999
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	14 034	14 101
11	Baumaßnahmen	11 594	11 554
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 780	1 956
13	Grunderwerb	660	591
2	Vermögensübertragungen	34 018	35 063
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	32 616	33 836
211	an Verwaltungen	19 018	19 642
2111	Länder	18 798	19 390
2112	Gemeinden	220	253
212	an andere Bereiche	13 598	14 193
2122	Sonstige - Inland	10 001	10 469
2123	Ausland	3 597	3 724
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 402	1 228
222	an andere Bereiche	1 402	1 228
2221	Unternehmen - Inland	408	419
2222	Sonstige - Inland -	438	429
2223	Ausland	556	379
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	10 946	10 259
31	Darlehensgewährung	9 809	9 092
311	an Verwaltungen	406	1 048
3111	Länder	403	1 041
3112	Gemeinden	3	7
312	an andere Bereiche	9 403	8 045
3122	Sonstige - Inland	7 411	5 706
3123	Ausland	1 992	2 339
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 137	1 167
321	Inland	0	0
322	Ausland	1 137	1 167
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	58 998	59 424
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-5 848	-1 111
	Ausgaben zusammen	478 200	485 700
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	478 200	485 700

Ord.- Nr.	Einnahmen	2000	1999
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	387 928	371 678
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	9 468	9 328
31	Mieten und Pachten.....	813	906
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	8 655	8 422
4	Zinseinnahmen.....	2 172	1 880
41	von Verwaltungen	322	375
411	Länder.....	314	367
412	Gemeinden	9	8
42	von anderen Bereichen	1 850	1 505
422	Sonstige	1 850	1 505
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	5 249	6 557
51	von Verwaltungen	4 815	5 861
511	Länder.....	4 431	4 125
512	Gemeinden	18	18
513	LAF, ERP	365	1 717
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	434	696
521	Sozialversicherung.....	33	33
522	Sonstige - Inland.....	103	347
523	Ausland	297	316
6	Sonstige laufende Einnahmen	9 279	10 253
Summe laufende Einnahmen.....		414 095	399 696

Ord.- Nr.	Einnahmen	2000	1999
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 027	1 323
2	Vermögensübertragungen	3	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	3	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	3	5
2122	Sonstige - Inland	3	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	12 908	33 066
31	Darlehensrückflüsse	3 701	5 991
311	von Verwaltungen	1 108	1 052
3111	Länder	1 092	1 037
3112	Gemeinden	16	15
312	von anderen Bereichen	2 592	4 938
3122	Sonstige - Inland	1 361	3 551
3123	Ausland	1 231	1 387
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	9 208	27 075
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		13 938	34 394
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-2 000
Einnahmen zusammen		428 034	432 090
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	49 500	53 500
62	Münzeinnahmen	90	110
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
Summe		49 590	53 610
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	49 590	53 610
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
Haushaltstechnische Verrechnungen		577	0
Einnahmen lt. Haushaltsplan		478 200	485 700

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
 Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
 Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
 Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
 Mieten und Pachten: Gruppe 124.
 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
 Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
 Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
 Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
 Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
 Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
 Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
 Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 377	79 968	4 232	79 344
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	277	14 836	275	15 499
011	Politische Führung	130	5 808	129	5 991
012	Innere Verwaltung	8	307	9	298
013	Informationswesen	27	166	26	170
014	Statistischer Dienst	1	300	1	282
015	Zivildienst	10	2 164	10	2 764
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	91	4 632	88	4 526
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	3	56	5	56
018	Hochbauverwaltung.....	6	510	5	507
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	-	894	2	904
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 520	12 545	2 690	11 255
021	Auslandsvertretungen	211	1 112	166	1 088
022	Internationale Organisationen	706	775	764	756
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 583	7 000	1 742	7 673
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	975	14	1 007
029	Sonstiges.....	7	2 684	5	730
03	Verteidigung (nur Bund)	532	47 739	548	47 813
031	Verwaltung	-	9 374	-	9 205
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	447	34 876	456	35 096
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	60	337	67	341
034	Zivile Verteidigung.....	5	436	9	448
036	Wissenschaftliche Forschung	20	2 472	16	2 461
037	Unterhaltssicherung	-	244	-	261
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	572	4 164	278	4 061
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	571	3 293	276	3 215
042	Polizei.....	1	583	1	564
049	Sonstiges.....	0	288	0	282
05	Rechtsschutz	476	683	440	717
051	Verfassungsgerichte.....	0	27	0	28
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	57	161	49	180
053	Verwaltungsgerichte.....	3	67	2	52
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	56	2	72
055	Finanzgerichte.....	4	23	4	23
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	410	348	384	361
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	848	19 607	2 567	19 998
11	Verwaltung	-	3	-	3
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	3	-	3

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	4	-	4
129	Sonstiges.....	-	4	-	4
13	Hochschulen	1	3 816	1	3 871
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	33	-	37
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	1	25	1	24
137	Fachhochschulen	-	15	-	15
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 224	-	1 203
139	Sonstiges.....	-	2 519	-	2 593
14	Förderung des Bildungswesens	662	1 601	662	2 009
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	518	-	481
142	Ausbildungsförderung für Studierende	659	682	659	1 136
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	2	401	2	392
149	Sonstiges.....	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen	1	953	1	1 003
151	Außerschulische Jugendbildung	-	34	-	33
153	Sonstige Weiterbildung	-	29	-	28
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	-	604	-	615
156	Förderung der politischen Bildung	1	246	1	278
159	Sonstiges.....	-	40	-	49
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036)	185	12 496	1 903	12 288
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 333	-	1 298
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	4	657	4	619
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	-
165	Kernforschung	-	1 562	-	1 542
166	Sonstige Energieforschung	-	192	-	256
167	Weltraumforschung und -technik	-	1 623	-	1 611
168	Informatik, Datenverarbeitung	-	225	-	220
169	Technologische Forschung und Entwicklung	11	1 759	1 762	1 716
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	46	1 235	46	1 297
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	366	-	417
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	1	314	1	316
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	474	15	457
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	95	1 245	62	1 144
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	41	0	40
177	Boden- und Meeresforschung.....	3	456	3	452
178	Bildungswesen	-	79	-	98
179	Sonstiges.....	9	935	10	803

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	733	-	819
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	61	-	66
189	Sonstiges	-	670	-	752
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung	2 502	195 737	2 400	199 685
21	Verwaltung	26	411	25	427
211	Versicherungsbehörden	18	71	18	72
214	Versorgungsämter	-	1	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	8	-	8
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	7	331	7	346
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 991	145 411	1 792	138 695
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	109 332	-	101 552
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	14 306	-	14 056
223	Unfallversicherung	41	915	42	948
224	Krankenversicherung	-	2 120	-	2 210
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	9 850	-	11 000
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 290	-	4 592
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 950	4 597	1 750	4 337
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	148	11 168	208	13 470
231	Kindergeld	0	178	1	178
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 107	-	7 107
233	Wohngeld	-	1 845	-	4 020
234	Sozialhilfeleistungen	-	10	-	9
235	Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs	-	926	-	795
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	101	-	103
237	Jugendhilfeleistungen	129	565	188	807
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	19	14	19	13
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	423	-	437
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	286	10 688	321	11 546
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	7 529	1	8 276
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	61	-	60
243	Lastenausgleich	-	5	-	250
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	698	-	707
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	21	-	21
246	Vertriebene und Flüchtlinge	8	344	8	467
247	Kriegsopferfürsorge	277	740	312	640
249	Sonstiges	-	1 291	-	1 125

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	14	26 322	14	33 929
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	3	22 775	4	28 570
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	8	76	8	983
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	0	3 347	0	4 247
254	Arbeitsschutz.....	3	124	2	129
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	1 000	-	900
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	38	738	40	719
299	Übrige soziale Angelegenheiten	38	738	40	719
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	257	1 350	271	1 354
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	235	0	256
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	225	0	245
319	Sonstiges.....	-	10	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	224	-	239
323	Sportstätten	-	68	-	83
324	Förderung des Sports	-	156	-	156
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	257	890	271	860
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 922	4 593	2 098	5 011
41	Wohnungswesen	1 900	3 788	2 078	4 103
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 900	3 785	2 078	4 100
419	Sonstiges.....	-	3	-	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung.....	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	21	77	20	231
439	Sonstiges.....	21	77	20	231
44	Städtebauförderung	0	728	0	678
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	505	3 108	544	3 205
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	50	16	64
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	50	16	64
52	Verbesserung der Agrarstruktur	455	1 706	480	1 715
521	Flurbereinigung	7	-	9	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	193	1	178	1
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege.....	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	180	-	180	-
529	Sonstiges.....	75	1 705	112	1 714
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	14	1 142	14	1 182
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	9	342	9	334
533	Gasölverbilligung.....	-	785	-	835
539	Sonstiges.....	5	15	5	13

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
54	Sonstige Bereiche.....	20	210	35	243
542	Fischerel.....	5	40	5	82
549	Sonstiges.....	15	170	30	161
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	4 222	25 713	4 898	24 936
61	Verwaltung.....	33	140	32	144
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1	524	1	506
621	Kernenergie.....	-	287	-	276
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	-	-	-	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	-	20	-	20
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	217	-	211
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	1	8 996	1	9 198
631	Kohlenbergbau.....	1	7 909	1	8 086
632	Sonstiger Bergbau.....	-	497	-	508
634	Verarbeitende Industrie.....	-	435	-	429
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	155	-	175
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	193	-	210
641	Handel (allgemein).....	-	10	-	12
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	152	-	165
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	-	-	-
649	Sonstiges.....	-	31	-	33
65	Fremdenverkehr.....	-	46	-	50
66	Geld- und Versicherungswesen.....	123	134	120	112
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	87	95	85	79
662	Versicherungen.....	36	39	35	33
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	1	-	1
68	Sonstige Bereiche.....	3 923	5 541	4 597	4 189
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	141	10 138	147	10 526
691	Betriebliche Investitionen.....	-	2 533	-	2 811
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 295	-	7 315
699	Sonstiges.....	141	310	147	400
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 244	18 651	2 922	19 092
71	Verwaltung.....	520	926	526	968
711	Straßen- und Brückenbau.....	11	-	15	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	233	460	229	461
719	Sonstiges.....	277	466	283	507

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
72	Straßen	865	12 606	829	12 855
721	Bundesautobahnen	56	5 919	55	6 128
722	Bundesstraßen	25	3 808	10	3 839
723	Landesstraßen		50	-	50
725	Gemeindestraßen	4	2 779	4	2 794
729	Sonstiges	780	49	760	44
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	105	2 679	104	2 689
731	Wasserstraßen und Häfen	105	2 674	104	2 684
732	Förderung der Schifffahrt	0	5	0	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	665	-	678
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	655	-	655
749	Sonstiges		10	-	23
75	Luftfahrt	305	288	287	297
751	Flugsicherung	260	237	242	234
759	Sonstiges	45	51	45	63
76	Wetterdienst	146	578	134	634
77	Nachrichtenwesen	303	899	1 042	962
771	Post- und Fernmeldewesen	303	300	1 042	313
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	599	-	649
78	Sonstige Bereiche	0	10	1	10
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	19 959	31 425	39 643	27 581
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	60	80	60	80
811	Domänen	-	-	-	-
812	Forsten	60	80	60	80
82	Versorgungsunternehmen	0	292	0	307
821	Elektrizitätsunternehmen	-	292	-	307
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen	7 292	16 117	14 720	16 573
832	Eisenbahnen	110	7 878	6 520	8 058
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	66	-	66
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	7 182	8 173	8 200	8 449
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	10 528	1 036	19 030	867
851	Bergbau	-	898	-	802
852	Industrielle Unternehmen	3 524	-	12 022	-
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	16	7 000	16
859	Sonstiges	5	122	8	49
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	26	28	2 043	52
869	Sonstiges	26	28	2 043	52
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	2 052	13 873	3 790	9 701
871	Allgemeines Grundvermögen	1 687	1 018	2 072	929
872	Allgemeines Kapitalvermögen	1	-	1	-
873	Sondervermögen	365	12 854	1 717	8 772

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2000		1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	441 363	98 048	426 125	105 493
91	Steuern und allgemeine Finanzaufweisungen.....	387 928	6 464	371 678	6 464
92	Schulden	51 235	78 739	54 419	81 697
921	Ausgleichsforderungen.....	-	81	-	81
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau.....	-	84	-	112
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	51 235	78 566	54 419	81 496
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden.....	-	8	-	8
93	Versorgung	2 062	17 474	1 864	16 868
931	Versorgung der Beamten und Richter	5	3 748	4	3 472
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	7	5 408	7	5 455
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 306	-	1 437
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind.....	-	17	-	19
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	13	1 257	17	1 370
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131).....	51	1 917	46	2 139
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR.....	1 986	3 821	1 790	2 976
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	654	-	661
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	139	565	164	914
98	Globalposten	-	-5 848	-2 000	-1 111
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	500	-2 000	500
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-6 348	-	-1 611
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	0	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	478 200	478 200	485 700	485 700

Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	1 360	-	543	5	0	1	-	380	381
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	26	-	188	3	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	192	-	56	1	-	-	-	342	342
03	Verteidigung	121	-	287	2	0	1	-	35	36
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	558	-	10	0	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	463	-	2	-	-	-	-	3	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten	114	-	48	1	-	-	-	12	12
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen....	114	-	46	1	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung.....	1	-	39	0	0	-	-	2	3
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	8	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe ..	-	-	18	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	-	7	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Son- stiges.....	-	-	7	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz ...	1	-	4	0	-	-	-	2	2
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport.....	239	-	16	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	-	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktors- icherheit, Strahlenschutz	239	-	15	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	38	-	2	-	250	8	-	190	448
41	Wohnungswesen.....	38	-	2	-	250	-	-	190	440
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	8	-	-	8
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	-	64	0	20	-	-	3	23
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	35	-	20	-	-	3	23
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	14	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	14	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	15	-	16	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	3 722	-	226	0	43	-	-	0	43
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	1	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	43	-	-	-	43
69	Übrige Bereiche aus 6	3 722	-	224	0	-	-	-	0	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwe- sen.....	1 735	-	133	10	0	0	-	3	3
72	Straßen	782	-	60	6	-	0	-	3	3
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	82	-	5	0	0	-	-	-	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	42	-	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	830	-	60	4	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	-	9 315	10 218	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	8 638	9 207	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	50	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	-	-	8 588	9 207	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	-	676	1 011	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	-	-	676	1 011	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	387 928	60	-	-	-	-	1 735	1 735
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	387 928	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	1 735	1 735
93	Versorgung.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	49	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	7 224	387 928	10 445	10 234	314	9	-	2 326	2 648

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
107	-	-	74	181	-	-	221	-	-	-	-	505	5
107	-	-	71	177	-	-	220	-	-	-	-	455	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	539
-	-	-	4	4	-	-	1	-	-	-	-	36	59
98	-	-	1	99	-	-	132	-	-	-	-	4 222	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
98	-	-	-	98	-	-	-	-	-	-	-	141	65
-	-	-	1	1	-	-	132	-	-	-	-	4 079	69
0	0	-	0	0	11	-	352	-	-	-	-	2 244	7
-	0	-	0	0	-	-	15	-	-	-	-	865	72
0	-	-	0	0	11	-	7	-	-	-	-	105	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	255	-	-	-	-	305	75
-	-	-	0	0	-	-	75	-	-	-	-	969	79
-	-	-	61	61	-	365	-	-	-	-	-	19 959	8
-	-	-	61	61	-	-	-	-	-	-	-	17 907	81
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	-	-	110	811
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	17 797	812
-	-	-	0	0	-	365	-	-	-	-	-	2 052	87
-	-	-	-	-	-	365	-	-	-	-	-	365	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1 688	874
-	-	-	-	-	2 023	19	9	-	-	-	-	391 773	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	387 928	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 735	92
-	-	-	-	-	2 023	19	9	-	-	-	-	2 062	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	49	99
1 092	16	-	2 592	3 701	4 431	384	1 612	-	3	-	-	428 610	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	35 470	12 357	16 267	-	1 182	1	-	1 183
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	8 130	2 776	-	-	388	0	-	388
02	Auswärtige Angelegenheiten	874	2 824	-	-	5	-	-	5
03	Verteidigung	23 218	5 752	16 267	-	778	1	-	778
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung..	2 832	856	-	-	4	-	-	4
05	Rechtsschutz	416	149	-	-	7	-	-	7
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten	1 181	7 464	-	-	1 948	65	-	2 013
13	Hochschulen	14	1 681	-	-	60	-	-	60
14	Förderung des Bildungswesens	-	3	-	-	1 134	-	-	1 134
15	Sonstiges Bildungswesen	18	517	-	-	4	-	-	4
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	1 150	5 010	-	-	630	-	-	630
19	Übrige Bereiche aus 1	-	253	-	-	120	65	-	185
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	336	1 023	-	-	4 296	-	5	4 301
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	0	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe....	1	247	-	-	2 419	-	-	2 419
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	309	-	-	1 799	-	5	1 804
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	233	-	-	56	-	-	56
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	5	5
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	670	-	-	670
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	737	-	-	737
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstige	-	77	-	-	336	-	-	336
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	79	187	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	256	280	-	-	78	-	-	78
3	Gesundheit und Sport	178	291	-	-	15	-	-	15
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	10	55	-	-	3	-	-	3
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	10	55	-	-	3	-	-	3
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsich- erheit, Strahlenschutz	168	237	-	-	12	-	-	12
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	-	3	-	-	-	-	-	-
41	Wohnungswesen	-	3	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste ..	-	-	-	-	-	-	-	-
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-

[illegible]

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
7	35	-	2 619	2 661	-	-	115	115	-	79 968	0
-	-	-	33	33	-	-	-	-	-	14 836	01
-	-	-	2 451	2 451	-	-	20	20	-	12 545	02
7	35	-	135	177	-	-	95	95	-	47 739	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 164	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	683	05
2 199	-	-	2 778	4 977	-	-	-	-	-	19 607	1
2 000	-	-	37	2 037	-	-	-	-	-	3 816	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 601	14
-	-	-	114	114	-	-	-	-	-	953	15
156	-	-	2 449	2 605	-	-	-	-	-	12 496	16
43	-	-	178	221	-	-	-	-	-	741	19
938	-	-	1 808	2 745	-	-	836	836	-	195 737	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	145 411	22
938	-	-	-	938	-	-	-	-	-	11 168	23
-	-	-	34	34	-	-	556	556	-	10 688	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 589	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	719	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	740	247
-	-	-	34	34	-	-	556	556	-	1 635	249
-	-	-	761	761	-	-	280	280	-	26 322	25
-	-	-	1 013	1 013	-	-	-	-	-	2 149	29
68	-	-	122	190	-	-	3	3	-	1 350	3
-	-	-	63	63	-	-	-	-	-	235	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312
-	-	-	63	63	-	-	-	-	-	235	319
68	-	-	-	68	-	-	-	-	-	224	32
-	-	-	59	59	-	-	3	3	-	890	33
2 393	4	-	147	2 544	-	-	-	-	-	4 593	4
1 638	-	-	102	1 740	-	-	-	-	-	3 788	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
29	3	-	45	77	-	-	-	-	-	77	43
727	1	-	-	728	-	-	-	-	-	728	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	40	173	-	-	700	-	-	700
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	5	-	-	700	-	-	700
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	102	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	102	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	40	66	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	197	1 228	-	-	0	308	-	308
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	469	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	242	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	227	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	508	-	-	0	-	-	0
64	Handel	-	95	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	308	-	308
69	Übrige Bereiche aus 6	197	156	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	1 978	2 974	-	-	208	-	-	208
72	Straßen	-	1 495	-	-	200	-	-	200
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	867	512	-	-	8	-	-	8
74	Schienenverkehr	-	9	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	87	38	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 024	920	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	55	728	-	-	-	2	12 852	12 854
81	Wirtschaftsunternehmen	55	157	-	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	55	157	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	571	-	-	-	2	12 852	12 854
873	Sondervermögen	-	2	-	-	-	-	12 852	12 852
874	Übrige Bereiche aus 87	-	569	-	-	-	2	-	2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12 849	805	-	78 560	568	80	4	652
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	179	-	78 560	-	-	-	-
93	Versorgung	12 195	64	-	-	568	80	4	652
99	Übrige Bereiche aus 9	654	562	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	52 285	27 047	16 267	78 560	8 916	456	12 861	22 233

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	977	-	91	1 068	1	-	69	70	5
-	-	-	-	-	1	-	-	1	52
-	965	-	7	972	-	-	68	68	53
-	785	-	-	785	-	-	-	-	533
-	180	-	7	187	-	-	68	68	539
-	12	-	85	97	-	-	1	1	59
-	7 701	0	180	7 881	-	-	1 394	1 394	6
-	-	-	45	45	-	-	-	-	62
-	-	-	45	45	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	7 694	-	-	7 694	-	-	244	244	63
-	-	-	98	98	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	695	695	65
-	7	0	38	45	-	-	455	455	69
0	6	2	437	446	0	-	-	0	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	5	2	-	7	-	-	-	-	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	163	163	-	-	-	-	75
-	-	-	274	274	-	-	-	-	79
-	9 473	-	-	9 473	-	-	-	-	8
-	9 473	-	-	9 473	-	-	-	-	81
-	1 083	-	-	1 083	-	-	-	-	811
-	8 390	-	-	8 390	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	874
1	-	4 563	-	4 564	-	6 464	-	6 464	9
-	-	-	-	-	-	6 464	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
-	-	4 563	-	4 563	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
38 634	21 929	152 103	6 407	219 073	1	6 464	3 121	9 586	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an					Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche			
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	2	0	-	-	-	-	6	6	
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
59	Übrige Bereiche aus 5	8	2	0	-	-	-	-	6	6	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2	8	-	-	-	2	-	5 000	5 002	
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	2	-	-	2	
69	Übrige Bereiche aus 6	2	8	-	-	-	-	-	5 000	5 000	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 612	296	564	-	-	-	-	7	7	
72	Straßen	7 378	96	564	-	-	-	-	7	7	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	1 143	122	-	-	-	-	-	0	0	
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
75	Luftfahrt	0	0	-	-	-	-	-	0	0	
79	Übrige Bereiche aus 7	91	78	0	-	-	-	-	0	0	
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	303	2	62	-	-	-	-	2 303	2 303	
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	-	-	-	-	2 303	2 303	
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	1 313	1 313	
812	Übrige Bereiche aus 81	-	1	-	-	-	-	-	991	991	
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	303	1	62	-	-	-	-	-	-	
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
874	Übrige Bereiche aus 87	303	1	62	-	-	-	-	-	-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Ausgaben zusammen	11 594	1 780	660	1 137	403	3	-	9 403	9 809	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 000	-	-	41	1 041	-	-	-	-	-	3 108	5
1 000	-	-	-	1 000	-	-	-	-	-	1 706	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 142	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	785	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	357	539
-	-	-	41	41	-	-	-	-	-	260	59
9 133	-	-	154	9 287	-	-	406	406	-	25 713	6
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	524	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	287	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	237	629
-	-	-	144	144	-	-	406	406	-	8 996	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	193	64
9 133	-	-	-	9 133	-	-	-	-	-	10 138	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 863	69
3 061	166	-	339	3 566	-	-	-	-	-	18 651	7
2 669	166	-	30	2 865	-	-	-	-	-	12 606	72
20	-	-	-	20	-	-	-	-	-	2 679	73
372	-	-	283	655	-	-	-	-	-	665	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	288	75
-	-	-	26	26	-	-	-	-	-	2 413	79
-	15	-	5 590	5 605	-	-	40	40	-	31 425	8
-	-	-	5 563	5 563	-	-	-	-	-	17 552	81
-	-	-	5 483	5 483	-	-	-	-	-	7 878	811
-	-	-	81	81	-	-	-	-	-	9 675	812
-	15	-	27	42	-	-	40	40	-	13 873	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12 854	873
-	15	-	27	42	-	-	40	40	-	1 018	874
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-5 848	98 048	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	78 739	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17 474	93
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-5 848	-4 628	99
18 798	220	-	13 598	32 616	-	-	1 402	1 402	-5 848	478 200	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1998 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1998 1 000 DM

Epl. 02 - Deutscher Bundestag

Erläuterungen

0205/380 07 Einzahlungen des Europäischen Parlaments	0	0205/980 07 Ausgaben für die Abwicklung der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments	0
Summe	0	Summe	0

Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1002/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	0	1002/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	10
Summe	0	Summe	10

Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr

1203/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	175 575		
1203/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	12 970	1203/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	188 544
1203/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	16 080	1203/980 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	12 102
Summe	204 625	Summe	200 646

Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung

1403/380 09 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung des Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime sowie der Verkaufsstellen	6 475	1403/980 09 Betreuungsmaßnahmen aus Rabatten, die bei der Bewirtschaftung der Mannschafts-/Unteroffiziers- und Offiziersheime sowie der Verkaufsstellen abgeführt werden	6 475
Summe	6 475	Summe	6 475

Epl. 17 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 1502 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	9 335	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 1502 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	9 581
Summe	9 335	Summe	9 581

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

6001/380 07/380 04 Lastenausgleichsabgaben	154	6004/980 07/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds	154
Summe	154	Summe	154
Gesamtsumme	220 589	Gesamtsumme	216 866

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

														In den				
Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B													Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.						
													A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	4	-	-	9	-	-	15	6	4	6	-	16	
Geschäftsstelle der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	1	2	-	5	
Deutscher Bundestag..... a)	-	1	3	-	-	13	-	-	56	-	-	73	43	80	70	14	207	
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14	
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	3	-	-	5	-	-	10	4	10	6	-	20	
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..... a)	1	-	6	-	-	16	-	-	33	-	-	56	22	45	26	3	96	
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	6	-	-	17	-	-	29	13	33	19	4	69	
Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien..... a)	-	-	1	-	-	4	-	-	14	-	-	19	7	13	10	1	31	
..... b)	-	-	-	-	-	1	1	-	2	3	-	7	9	14	33	10	66	
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	12	-	-	24	-	-	65	-	-	103	46	190	107	35	378	
..... b)	-	-	17	-	-	51	-	-	115	-	-	183	137	328	224	121	810	
Bundesministerium des Innern..... a)	2	-	10	-	2	15	1	-	81	-	-	111	51	154	83	14	302	
..... b)	-	-	1	3	1	12	2	6	13	36	-	74	132	515	709	333	1 690	
Bundesministerium der Justiz..... a)	1	-	6	-	-	14	-	-	45	-	-	66	19	97	37	4	157	
..... b)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4	-	6	42	617	31	47	737	
Bundesministerium der Finanzen..... a)	3	-	11	-	-	32	1	-	127	-	-	174	49	264	131	35	479	
..... b)	-	-	-	-	25	2	1	-	38	41	-	107	93	466	607	286	1 452	
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	2	-	8	-	-	22	-	-	93	-	-	125	41	179	102	-	322	
..... b)	-	-	-	2	3	4	-	2	46	56	53	166	58	320	513	129	1 020	
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	1	-	7	-	-	12	-	-	52	-	-	72	29	124	67	14	234	
..... b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	46	64	141	5	133	280	89	507	
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung..... a)	2	-	8	-	-	16	-	-	58	-	-	84	31	104	62	21	218	
..... b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	12	12	28	8	61	61	17	147	
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen..... a)	2	-	7	-	-	23	-	-	90	-	-	122	36	224	115	28	403	
..... b)	-	-	-	-	-	4	10	1	9	25	7	56	101	475	719	276	1 571	
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	7	-	-	23	-	-	102	-	-	134	37	221	120	-	378	
..... b)	-	-	1	-	11	4	2	19	16	82	-	135	277	1 202	1 771	492	3 742	
Bundesministerium für Gesundheit..... a)	1	-	4	-	-	10	-	-	36	-	-	51	15	69	31	10	126	
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	7	36	111	155	4	109	197	41	351	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	46	-	-	66	23	105	46	16	190	
..... b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	47	96	11	115	204	106	436	

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 2000**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	7	-	-	21	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	80
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
3	134	60	40	11	1	249	59	112	70	61	9	-	311	59	184	27	-	2	272	1 113
-	6	4	2	-	-	12	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	35
-	13	11	5	-	-	29	1	3	4	-	-	-	8	8	17	12	-	3	40	107
-	42	16	7	1	-	66	8	17	10	7	1	-	43	7	18	9	-	3	37	298
-	30	11	13	3	2	59	4	11	5	5	-	-	25	4	8	5	-	1	18	200
-	36	5	1	-	1	43	2	4	1	-	-	-	7	-	1	4	-	-	5	105
-	5	17	22	24	22	90	2	3	21	29	14	-	69	7	7	29	-	4	47	279
-	212	116	81	47	20	476	26	72	98	80	18	-	294	20	33	32	-	14	99	1 350
-	218	204	288	171	49	930	44	86	193	177	81	-	581	36	75	53	-	16	180	2 684
1	212	80	41	22	5	361	25	60	31	39	23	-	178	15	25	27	-	8	75	1 027
3	753	1 526	3 109	2 854	1 878	10 125	2 122	4 860	10 133	9 845	760	-	27 721	76	87	127	-	63	353	39 963
6	123	99	96	4	2	330	54	115	62	21	-	-	252	32	61	53	4	2	152	957
-	63	80	160	11	1	315	8	19	34	29	-	-	90	15	13	10	1	6	45	1 193
2	381	126	57	26	6	598	51	116	28	14	3	-	212	21	33	24	-	1	79	1 542
5	1 065	2 266	3 996	3 728	1 888	12 948	1 771	4 186	7 005	5 968	1 686	-	20 616	309	343	685	-	207	1 544	36 667
1	204	60	35	-	1	301	26	64	15	29	4	-	138	20	33	35	-	8	96	982
25	235	499	508	140	13	1 420	139	382	701	286	46	-	1 554	23	37	23	-	1	84	4 245
5	119	49	22	7	2	204	15	39	21	19	17	-	111	12	25	21	-	6	64	685
-	12	18	30	13	-	73	4	9	16	7	-	-	36	-	-	-	-	-	-	757
2	142	61	24	4	1	234	12	34	16	13	7	-	82	21	33	39	3	5	101	719
-	67	118	102	41	11	339	1	5	6	3	2	-	17	1	3	2	1	3	10	541
15	210	85	31	4	-	345	10	19	10	4	-	-	43	10	14	17	-	6	47	960
78	472	843	907	331	82	2 713	128	310	872	1 072	383	-	2 765	21	51	28	-	-	100	7 206
10	290	86	39	15	-	440	71	159	120	46	13	-	409	60	118	56	-	2	236	1 597
86	1 013	2 387	3 686	2 786	539	10 497	428	987	4 549	5 301	1 684	-	12 949	111	169	160	1	-	441	27 764
-	61	22	8	2	1	94	5	11	4	5	-	-	25	6	12	5	-	2	25	322
-	12	22	32	17	6	89	1	5	6	-	2	-	14	1	1	-	-	-	2	611
2	86	20	5	-	-	113	14	20	4	3	3	-	44	7	8	11	-	4	30	443
1	35	59	51	31	10	187	2	24	13	16	9	-	64	2	2	-	-	-	4	787

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

														in den				
Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.						
													A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	1	-	4	-	-	8	-	-	25	-	-	38	17	44	23	4	88
.....	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	42	12	73
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	2	2	5	2	-	9
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	10	-	-	56	-	-	68	19	66	30	6	121
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	9	-	34	39	25	98
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	29	-	-	41	25	71	40	10	146
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Bildung und Forschung	a)	1	-	7	-	-	15	-	-	51	-	-	74	28	129	66	27	250
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	3	-	2	9	3	14
Bundesschuld.....	b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	4	16
Summe	a)	26	4	116	-	2	294	2	-	1 095	-	-	1 539	568	2 238	1 209	246	4 261
Summe	b)	-	-	19	8	42	79	19	37	288	385	294	1 171	882	4 409	5 447	1 991	12 731
Insgesamt	-	26	4	135	8	44	373	21	37	1 383	385	294	2 710	1 450	6 647	6 656	2 238	16 992
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	7	2	18
.....	b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	14	-	25	40	158	212	107	517
Zusammen	-	-	-	1	-	1	6	1	3	4	14	-	30	42	165	219	109	535

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 2000**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A																				sam- zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	61	20	9	1	1	93	5	18	5	10	7	-	45	3	9	10	-	2	24	288
-	19	54	122	101	48	344	2	7	37	55	51	-	152	1	-	-	-	-	1	571
3	14	6	4	3	-	30	3	7	8	3	-	-	21	3	7	5	-	2	17	79
11	272	50	4	1	-	338	9	26	16	3	-	-	54	2	4	2	-	-	8	590
35	271	236	142	-	-	684	14	48	9	-	-	-	71	-	-	1	-	-	1	863
-	68	26	9	3	1	107	4	10	6	4	5	-	29	6	8	6	-	2	22	345
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1
-	107	36	15	8	2	168	14	25	1	4	3	-	47	10	29	10	-	5	54	593
-	-	-	3	3	4	10	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	29
-	12	19	18	20	7	76	2	8	13	16	1	-	40	1	1	-	-	-	2	138
61	2 835	1 057	555	163	46	4 718	421	950	540	375	115	-	2 401	328	688	412	7	78	1 513	14 433
233	4 252	8 348	13 176	10 271	4 558	40 840	4 668	10 939	23 609	22 805	4 719	-	56 741	604	790	1 118	3	300	2 815	124 299
294	7 087	9 405	13 732	10 435	4 604	45 558	5 089	11 889	24 149	23 180	4 834	-	59 143	932	1 478	1 530	10	378	4 328	138 732
-	15	6	10	5	-	36	20	47	49	3	-	-	119	-	-	-	-	-	-	178
-	493	870	1 710	1 976	1 560	6 609	2 044	4 681	9 218	8 633	-	-	24 576	-	-	-	-	-	-	31 727
-	508	876	1 720	1 981	1 560	6 645	2 064	4 728	9 267	8 636	-	-	24 695	-	-	-	-	-	-	31 905

B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
Im Bundeshaushaltsplan 2000

- a) Bundesverfassungsgericht und
 oberste Gerichtshöfe des Bundes
 b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen	
	B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R											
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1		
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	234	-	-	32	-	-	312	
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	117	3	150	
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80	
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16	
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	292	-	-	32	-	-	408	
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	131	3	166	
Insgesamt	-	1	1	19	1	60	3	292	-	1	62	131	3	574

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2000**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern..... b)	-	23	19	-	42
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs- wesen..... b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	127	157	38	147	469
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	127	199	69	147	542
Insgesamt	127	200	72	147	546

D. Übersicht über die Stellen
im

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	3	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	3	4	26	7	11	-	-	48	71
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt..... a)	2	1	2	1	1	-	-	7	7
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	45	12	2	-	16	68
Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien..... a)	2	1	2	4	2	-	-	1	3
..... b)	-	1	4	14	12	-	-	2	9
Auswärtiges Amt..... a)	1	-	9	20	5	4	-	22	30
..... b)	-	-	11	29	25	-	-	10	65
Bundesministerium des Innern a)	1	-	3	9	1	-	-	6	9
..... b)	-	10	38	102	98	13	-	213	709
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	3	1	-	-	-	2
..... b)	-	-	5	2	-	-	-	6	12
Bundesministerium der Finanzen a)	-	-	6	11	3	1	-	24	25
..... b)	1	-	6	13	82	43	-	161	527
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie a)	-	-	14	11	20	2	-	55	40
..... b)	-	3	50	255	93	48	-	166	329
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	1	-	-	-	9	9
..... b)	-	-	-	65	100	5	-	61	120
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a)	2	-	10	8	5	-	-	26	18
..... b)	-	-	9	35	25	2	-	27	43
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs- wesen..... a)	-	-	4	9	2	24	-	21	28
..... b)	-	4	49	200	280	137	-	704	680
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	15	16	-	13	-	23	15
..... b)	1	9	41	159	127	42	17	400	893
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	9	8	-	-	-	4	12
..... b)	1	3	39	148	130	2	-	22	45
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit a)	-	1	6	8	6	3	-	23	16
..... b)	-	1	19	117	64	18	-	56	82
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend a)	-	-	6	2	1	-	-	3	5
..... b)	-	-	1	8	108	-	-	-	23
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Bundesrechnungshof a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung a)	-	1	12	6	2	-	-	10	18
..... b)	-	-	-	1	2	2	-	-	5
Bundesministerium für Bildung und Forschung a)	-	3	10	10	3	-	-	18	5
..... b)	-	-	-	4	15	-	-	-	1

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 2000

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen

IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X	Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
4	-	2	7	-	13	9	-	-	2	5	48	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	1	9	2
8	-	81	126	-	273	70	17	2	5	29	783	249
1	-	1	2	-	6	1	-	-	-	6	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	2	3	63	5
4	-	13	33	-	43	20	-	3	8	40	185	47
34	1	14	43	-	43	17	18	-	17	50	418	37
4	-	4	8	-	13	4	1	-	-	10	60	4
11	-	66	28	-	48	92	49	31	-	38	405	113
8	-	46	60	-	40	29	27	12	23	201	537	129
16	-	119	293	-	771	98	10	3	11	37	1 498	733
8	-	14	66	-	87	31	20	2	18	84	360	76
437	6	574	1 364	-	1 100	2 341	2 974	66	45	1 244	11 334	4 163
5	-	18	80	-	151	75	22	40	12	201	612	111
8	-	52	146	-	98	348	195	99	18	177	1 166	81
15	-	35	117	-	112	31	12	11	14	140	557	94
353	-	645	537	-	1 124	2 560	500	58	92	1 370	8 073	3 400
9	-	23	155	-	138	18	-	3	10	56	554	95
201	8	262	267	-	335	248	57	10	15	135	2 483	374
2	-	8	58	-	33	4	3	-	1	57	187	53
132	-	239	307	-	471	166	73	5	1	114	1 862	1 019
9	-	11	89	-	104	42	11	-	6	84	426	101
20	-	53	79	-	116	94	11	3	5	52	574	51
13	-	44	110	-	114	47	15	1	40	96	568	87
388	3	707	1 513	-	2 081	1 251	365	116	148	447	9 075	8 654
27	-	35	181	-	244	87	-	-	-	180	838	191
774	29	1 044	3 929	367	5 315	6 495	13 017	261	32	7 801	40 753	61 852
3	-	11	36	-	40	6	7	1	2	22	162	20
56	-	295	312	1	157	93	76	4	13	97	1 496	356
6	-	20	46	-	59	27	-	-	-	50	272	44
66	-	70	134	-	131	39	14	5	4	95	917	143
6	-	7	19	-	26	7	7	-	1	17	108	27
99	-	30	23	-	52	53	8	-	-	27	432	50
1	-	6	20	-	4	-	3	-	-	18	55	9
2	-	-	25	-	34	6	1	-	12	14	95	10
-	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	16	7
3	-	4	27	-	45	4	1	-	-	30	163	27
3	-	1	1	-	2	-	-	-	-	2	19	2
12	-	10	56	-	85	24	3	1	6	61	307	53
-	-	6	1	-	7	6	3	-	-	-	43	18

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	1	-	-	2	21
Summe..... a)	11	19	170	181	78	49	-	319	389
Summe..... b)	3	31	270	1 153	1 163	312	17	1 830	3 564
Insgesamt	-	14	50	440	1 334	1 241	17	2 149	3 954

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 2000

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen

IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X	Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
11	-	26	16	-	100	89	29	1	-	5	301	14
186	1	418	1 386	-	1 730	562	173	77	179	1 456	7 388	1 502
2 576	46	4 191	8 950	368	11 926	13 975	17 382	662	385	11 642	80 450	81 030
2 762	47	4 609	10 336	368	13 656	14 537	17 555	739	565	13 099	87 838	82 532

**E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 2000**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	3
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	7	14
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	40
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.....	23	107
-	zusammen Generale.....	38	164
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	112	214
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	36	787
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	393	2 364
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	219	5 098
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	72	3 484
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	64	997
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	32	9 529
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	1	8 511
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 326
-	zusammen übrige Offiziere.....	929	37 310
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	91	2 271
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	75	5 569
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	-	20 113
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	30 012
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	14 412
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	34 070
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	15 728
-	zusammen Unteroffiziere	166	122 175
A 5 + Z	Oberstabsgefreiter	-	2 700
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 700
A 4	Hauptgefreite	-	17 947
A 3	Obergefreite	-	9 090
A 2 + Z	Gefreite	-	4 626
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 937
-	zusammen Mannschaften.....	-	40 000
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 133	199 649
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	-	135 000
-	Wehrübende.....	-	3 000

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)

Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes,

zu dem Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003 gemäß
§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität
und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1
des Haushaltsgrundsätzgesetzes und

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gesunde Staatsfinanzen sind eine Voraussetzung zur Sicherung von Arbeit, Wohlstand und sozialer Stabilität. Sparmaßnahmen in einem wie von der Bundesregierung vorgesehenen Umfang sind ohne Einschnitte in bestehende Leistungen nicht möglich. Aber nur durch eine konsequente Sparpolitik lassen sich Handlungsspielräume für Zukunftsinvestitionen dauerhaft sichern.

Auch Länder und Gemeinden müssen weiterhin ihren Beitrag zur gesamtstaatlichen Konsolidierungsaufgabe leisten. Die Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts kann nur gelingen, wenn alle Ebenen sparen und wenn Konsolidierungsbeiträge nicht zu Lasten anderer Ebenen erbracht werden.

2. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes enthält Maßnahmen, die Finanzierungslasten des Bundes auf Länder und Gemeinden verlagern. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den Rückzug des Bundes bei der Finanzierung des Wohngelds (pauschaliertes Wohngeld, Festbetrag von 282 Mio. DM) und um die Verringerung des Finanzierungsanteils des Bundes beim Unterhaltsvorschuss. Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe führt in etwa der Hälfte der hierdurch erzielten Einsparung des Bundes zu Mehrbelastungen auf der kommunalen Ebene bei der Sozialhilfe. Insgesamt entstehen Ländern und Gemeinden durch diese Verlagerungen Belastungen von rd. 3,2 Mrd. DM im Jahr 2000, mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

3. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung, wie im Regierungsprogramm angekündigt, dem Konnexitätsprinzip stärkere Beachtung schenkt und bei Aufgaben- und Lastenverlagerungen zwischen den staatlichen Ebenen - Bund einerseits, Länder und Gemeinden andererseits - für einen entsprechenden Ausgleich sorgt. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes sieht keine ausreichende Kompensation für Länder und Gemeinden vor.

Der Schwerpunkt der von der Bundesregierung vorgesehenen Entlastung für Länder und Gemeinden soll die noch umzusetzende Begrenzung der Besoldungsanpassung in den Jahren 2000 und 2001 auf den Inflationsausgleich bilden. Eine solche Begrenzung ist aber nur die Fortführung der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre: Im Durchschnitt der Jahre seit 1994 lag die Besoldungsanpassung ohnehin nur in der Nähe der Inflationsrate. Gemessen an dieser Entwicklung ergibt sich keine zusätzliche Einsparung.

Der Bundesrat erwartet, dass im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen die dargestellten Belastungen für Länder und Gemeinden vermieden werden.

Zum Entwurf eines Bundeshaushaltsplans:

4. Zu Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie
- Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 09 - Förderung der Luftfahrtforschung und -technologie
- Titel 683 94 - Forschungsförderung von Technologievorhaben
(S. 36) der zivilen Luftfahrtindustrie

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Beratungsverfahren die Erläuterungen zu Kapitel 09 02, Tgr. 09, Titel 683 94 im Konsens mit den Ländern insoweit zu überarbeiten, dass keine verbindliche Beteiligung der Länder am Luftfahrtförderprogramm II festgeschrieben wird.

Begründung:

Das Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern darf nicht präjudiziert werden.

Zum Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes:

5. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 Überschrift Zivilschutzgesetz)

In Artikel 3 Nr. 2 ist die Überschrift zu § 4 wie folgt zu fassen:

"§ 4

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes"

Begründung:

Durch die vorgesehene Überschrift des § 4 Zivilschutzgesetz (ZSG) „Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung“ entsteht der Eindruck, dass dem Bund auf dem Gebiet des Schutzes der Zivilbevölkerung Auf-

gaben erstmals oder zumindest neue Aufgaben übertragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall und auch nicht beabsichtigt. Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Bundes zum Schutz der Zivilbevölkerung ist Art. 73 Nr. 1 GG.

Dem Bundesverwaltungsamt werden lediglich die Verwaltungsaufgaben, die bisher dem Bundesamt für Zivilschutz oblagen, nach dessen Auflösung übertragen. Die bisherige Überschrift des § 4 ZSG war "Bundesamt für den Zivilschutz"; analog sollte daher die künftige Überschrift "Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes" lauten. Der Zusatz "für den Schutz der Zivilbevölkerung" ist in diesem Zusammenhang entbehrlich, weil es sich hier (im Zivilschutzgesetz) nur um solche Aufgaben handeln kann.

6. Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 3 die Wörter „bis zu fünf Personen“ durch die Wörter „bis zu acht Personen“ und die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 3 bis 10“ zu ersetzen.

Als Folge

wird die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden Tabellen für Sechs-, Sieben- und Acht-Personen-Haushalte zu erstellen.

Begründung:

Wohngeld ist häufig auch für Haushalte mit sechs und mehr Personen zu leisten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht jedoch für diese Haushalte keine Wohngeldtabellen mehr vor, aus denen unter Zugrundelegung des anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommens, der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung und der Haushaltgröße der maßgebende Wohngeldbetrag abgelesen werden kann. Für den Bürger, der mit der schwer verständlichen mathematischen Berechnungsformel nicht vertraut ist, ist die Ermittlung seines Wohngeldanspruchs ohne Wohngeldtabelle nicht mehr nachvollziehbar. Die Folge werden vermehrte Rückfragen bei den Wohngeldbewilligungsstellen sein. Auch für die Wohngeldbehörden ist die Anwendung der Berechnungsformel zu aufwendig. Dies steht dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands entgegen. Deshalb sind wie bisher acht Wohngeldtabellen zur Verfügung zu stellen.

7. Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 ist in § 2 Abs. 4 das Wort „anrechenbaren“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ zu ersetzen.

Begründung:

Damit erfolgt eine Anpassung an die sonst übliche Terminologie des Gesetzes.

8. Zu Artikel 14 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „bis zum Ablauf“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Sinn der Regelung soll die Todesfallvergünstigung auch bereits dann entfallen, wenn die Wohnung noch im Sterbemonat aufgegeben wird oder sich noch im Sterbemonat die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder erhöht. Bei am Wortlaut orientierter Anwendung der Vorschrift wäre die Todesfallvergünstigung weiter zu gewähren. Das ist nicht gewollt.

9. Zu Artikel 14 Nr. 6 (§ 6 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 6 sind in dem § 6 Abs. 2 anzufügenden Satz nach dem Wort „Tilgung“ die Wörter „auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2“ einzufügen.

Begründung:

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 kann von einer Lastenberechnung schon dann abgesehen werden, „wenn bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt“. Dies wirkt sich jedoch für den Wohngeldantragsteller nur dann nicht nachteilig aus, wenn diese Belastung auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2 – soweit dessen Voraussetzungen vorliegen – noch den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt. Ist nach Anwendung des § 7 Abs. 2 die Belastung aus den Zinsen und der Tilgung nicht mindestens so hoch wie der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1, können andere Belastungen für den Wohnraum (z.B. aus der Bewirtschaftung) den Wohngeldanspruch noch erhöhen. In diesem Fall kann daher auf eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht verzichtet werden.

10. Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass nach der vorgesehenen Aufhebung des § 7 Abs. 3 die Miete oder Belastung allenfalls insoweit nicht mehr außer Betracht bleibt, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von dem anderen unentgeltlich mitbenutzt wird, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinn des § 18 Nr. 4 vorliegt.

Das Wohngeld bezieht sich immer auf den Familienhaushalt. Nach geltendem Recht bleibt daher bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs ein Miet- oder Belastungsanteil für den Wohnraum außer Betracht, der anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von Nichtfamilienmitgliedern mitbewohnt wird (z.B. bei gemeinsamer Nutzung von Wohnräumen). Als Folge davon wird auch das Einkommen dieser „anderen“ oder Mitbewohner nicht angerechnet.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bleibt es bei einer entgeltlichen Überlassung von Wohnraum an einen anderen bei der bisherigen Rechtslage, ebenso bei unentgeltlicher Überlassung, wenn mit dem „anderen“ eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht besteht. Liegt dagegen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 vor, bleibt nach dem vorgesehenen Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 für den Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, kein Mietanteil außer Betracht. Diese Regelung gibt jedoch keinen Sinn. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft „im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2“ ist ein gemeinsamer Haushalt aus Familienmitgliedern (Familienhaushalt). Bei einem Überlassen von Wohnraum an im Haushalt lebende Familienmitglieder bleibt schon nach geltendem Recht kein Mietanteil außer Betracht.

Die vorgesehene Regelung erreicht auch nicht das damit verfolgte Ziel. Nach ihrer Begründung sollen damit Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern hinsichtlich der wohngeldfähigen Miete oder Belastung den Familienhaushalten gleichgestellt werden. (Eine Besserstellung wäre dennoch nicht zu befürchten, weil § 18 Nr. 4 sie ausschließt - vgl. Nummer 11 des Gesetzentwurfs). Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern sind aber solche im Sinne des § 18 Nr. 4 und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2.

Durch die nach Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe c vorgesehene Aufhebung des § 7 Abs. 3 entsteht außerdem eine Regelungslücke. § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG erfasst – wie die entsprechende geltende Regelung – auch künftig nur die Fälle, in denen einem anderen Wohnraum zum Gebrauch „überlassen“ ist. Wird dagegen Wohnraum von einem anderen mitbenutzt, ohne dass ein „Überlassen“ von Wohnraum vorliegt (gemeinsame Nutzung von Räumen), müsste nach der Aufhebung des § 7 Abs. 3 beim Antragsteller die volle Miete oder Belastung im Rahmen der Höchstbeträge des § 8 Abs. 1 berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht vertretbar, diese Fälle wohngeldrechtlich anders zu behandeln als die von § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfassten Fälle. Wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, würde dies auch zu einer erheblichen Besserstellung der Wohnpartner gegenüber Familienhaushalten entsprechender Größe führen, weil in diesem Fall das Einkommen des mitbewohnenden Nichtfamilienmitglieds nicht angerechnet wird und auch das Korrektiv des § 18 Nr. 4 nicht greift.

In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum ist auch zu bestimmen, wie der außer Betracht bleibende Anteil zu ermitteln ist. Eine flächenmäßige Aufteilung – wie nach der jetzigen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 - scheidet nämlich aus, wenn die Wohnfläche nicht aufgeteilt, sondern gemeinsam genutzt wird.

11. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „der §§ 11 bis 13“ durch die Angabe „der §§ 11 und 12“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Neuregelung entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Abweichend davon wird allerdings auch § 13 – entspricht § 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – in Bezug genommen. § 13 regelt die Absetzung von Frei- und Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, um die es hier nicht geht. Die Angabe „§§ 11 bis 13“ ist deshalb in „§ 11 und 12“ abzuändern.

12. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a - neu - WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 11 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hierzu ist von dem Einkommen auszugehen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist.“

Begründung:

Die Neuregelung in § 11 Abs. 1 entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25 c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Nur fehlt der in § 25 c Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes normierte zeitliche Rahmen auf den bezogen Änderungen „mit Sicherheit zu erwarten sind“. Durch die Einfügung wird dieser § 25 c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechend hergestellt.

13. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 11 Abs. 4 steht im Widerspruch zu dem im Wohngeldrecht geltenden Zuflussprinzip, nach dem grundsätzlich die Einnahmen zugrunde zu legen sind, die im Einkommensermittlungszeitraum tatsächlich zur Verfügung stehen. Sie widerspricht somit auch den Grundgedanken der Absätze 1 und 2 des § 11.

Das geltende Wohngeldgesetz weicht vom Zuflussprinzip nur bei einmaligen Einnahmen, die zwar im Einkommensermittlungszeitraum (Bewilligungszeitraum oder die letzten zwölf Monate vor dem Wohngeldantrag) anfallen, aber einem anderen (früheren) Zeitraum zuzurechnen sind, ab. Diese einmaligen Einnahmen bleiben insoweit – zugunsten des Wohngeldantragstellers – außer Betracht. Die vorgesehene Regelung des § 11 Abs. 4 beschränkt sich dagegen nicht mehr auf einmalige Einnahmen, sondern erfasst das Einkommen insgesamt. Somit soll künftig – zugunsten des Wohngeldantragstellers – nach Satz 1 das gesamte Einkommen außer Betracht bleiben, das zwar im aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zur Verfügung steht, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen ist. Andererseits soll nach Satz 2 – zum Nachteil des Wohngeldantragstellers – das gesamte Einkommen anzurechnen sein, das dem aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zuzurechnen ist, aber in einem frü-

heren Zeitraum angefallen ist, und möglicherweise schon verbraucht ist. Dies bedeutete die ausnahmslose Einführung des Zurechnungsprinzips. Dieses Zurechnungsprinzip läßt sich jedoch mit dem Zweck des Wohngeldes, das Wohnen für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum wirtschaftlich zu sichern, nicht vereinbaren. Seine Einführung im Wohngeldrecht liefe auch dem Ziel der Wohngeldnovelle zuwider, den wohngeldrechtlichen Einkommensbegriff dem des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzugleichen.

Die vorgesehene Regelung ist zudem kaum vollziehbar. Sie würde zur Folge haben, dass die Wohngeldbewilligungsstelle für einen nicht begrenzten Zeitraum zurück das gesamte Einkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ermitteln müßte. Ein Abgehen vom Zuflussprinzip ist daher allenfalls - entsprechend dem geltenden Wohngeldrecht und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz - bei einmaligen Einnahmen vertretbar, die im Einkommensermittlungszeitraum anfallen, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen sind.

14. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Absatz 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Absatz 5 zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 14 Nr. 28 wie folgt zu ändern:

- Buchstabe a) und b) sind zu streichen.
- der verbliebene Buchstabe c) wird zu Nummer 28 und ist wie folgt zu fassen:

'28. In § 43 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Angabe "§ 29 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3" ersetzt.'

Begründung:

Die Neuregelung einer sog. Plausibilitätskontrolle in § 11 Absatz 5 WoGG führt zu einem Verwaltungsmehraufwand, dem keine Vorteile gegenüberstehen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers zu seinem Einkommen, insbesondere bei einem nachgewiesenen Einkommen unterhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs, führt allein eine Schätzung entsprechend Nummer 10.11 der Wohngeldverwaltungsvorschrift zu § 10 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes zu der beabsichtigten sachgerechten Ermittlung des Einkommens. Mit einer Versicherung des Antragstellers wird dagegen nichts ermittelt. Ohne eine verwaltungsaufwendige Kontrolle der Richtigkeit der Angaben bleibt die Erklärung ein „stumpfes Schwert“. Die rechtliche Einordnung dieser formlosen Erklärung, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Bußgeldbewehrung in § 43 Absatz 1 WoGG, begegnet zudem in der Abgrenzung zu den bestehenden Regelungen über die Glaubhaftmachung (§§ 23 SGB X und 27 VwVfG) rechtsstaatlichen Bedenken.

15. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 12 Absatz 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 12 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht."

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 9 in § 12 Abs. 2 - neu - Satz 1 die Angabe "Absatz 1 Nr. 3" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Wie im bisherigen Absatz 3 für öffentliche und private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen sollen auch für private Krankenversicherungen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, soweit sie 10 vom Hundert unterschreiten. Damit wird ausgeschlossen, dass bei geringfügigen Beiträgen für private Zusatzkrankenversicherungen die volle Pauschale von 10 vom Hundert abgezogen wird.

Die Regelung im bisherigen § 12 Absatz 3 greift im Wesentlichen die Regelung in § 25b Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf. Zu den dort genannten privaten Versicherungen zählen auch private Krankenversicherungen, so dass der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

16. Zu Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 29 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Eintritt“ zu streichen und nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „der Verhältnisse“ anzufügen.

Begründung:

Es wird klargestellt, dass es auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, nicht etwa auf den der Entscheidung über die Änderung ankommt.

17. Zu Artikel 14 Nr. 18 Buchstabe b und d (§ 31 Abs. 1 und 3 WOGG)

Artikel 14 Nr. 18 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei der Leistung von Mietzuschuß für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) er als Alleinstehender oder

b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1) laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden." '

b) In Buchstabe d ist § 31 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort „monatliche“ die Wörter „, nicht um das Wohngeld gekürzte,“ einzufügen;

bb) In Nummer 2 ist das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Vorschrift des § 31 Abs. 1 wird abwechselnd darauf abgestellt, ob Leistungen „zustehen“, „einsetzen“ oder „erbracht werden“. Die Abgrenzung soll durch die Ersetzung des Wortes „zustehen“ durch das Wort „erhalten“ vereinheitlicht werden. Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches entspricht der geltenden Rechtslage. Als Folgeänderung sind die Wörter „ohne Berücksichtigung des Mietzuschusses“ zu streichen.

Die Änderung in § 31 Abs. 3 dient (ebenfalls) der Wiederherstellung der geltenden Rechtslage (vgl. Änderung zu § 31 Abs. 1).

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Fassung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 weicht insoweit von der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Absatz 4 Nr. 2 ab, als sie vom „Anspruchsberechtigten“ spricht. Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes kennt diesen Begriff jedoch nicht. Es sollte daher

wie in der entsprechenden geltenden Regelung die Bezeichnung „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigter“ verwendet werden.

18. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 32 Abs. 5, 6 und 7 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine wesentliche Vereinfachung der Ermittlung des Anspruchs auf den besonderen Mietzuschuss von Haushalten mit sechs und mehr Personen Sorge zu tragen.

Die in § 32 Abs. 6 und 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist sehr schwer verständlich und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vollziehen. Selbst wenn zunächst die Bemessungsgrundlagen (Einkommen, berücksichtigungsfähige Miete und Haushaltsgröße) ermittelt sind, macht die Feststellung des Wohngeldbetrages, der bei Haushalten bis zu fünf Personen von einer Tabelle abzulesen ist, bei größeren Haushalten mehrere Rechenschritte notwendig. Diese Regelung läuft somit dem Ziel des besonderen Mietzuschusses, die Vereinfachung der Wohngeldgewährung, völlig zuwider. Sie stellt daher auch den Sinn eines besonderen Mietzuschusses für die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge in Frage. Diese Regelung ist zudem für den Bürger in keiner Weise mehr durchschaubar.

Diese schwierige, eigenständige Fortschreibungsregelung des Mietzuschusses für Haushalte mit sechs und mehr Personen ist nach der Begründung zu § 32 Abs. 6 deshalb notwendig, weil für diese Haushaltsgrößen Wohngeldtabellen fehlen. Sie ergibt sich aber wohl auch aus der Normierung des Einkommens nach Absatz 5. Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, bei Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern als normiertes Einkommen ein Einkommen in Höhe des jeweiligen Bedarfs für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, soweit sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen, oder das tatsächliche Einkommen einschließlich der über die Wohnraumkosten hinausgehenden laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Sowohl den sozialhilferechtlichen Bedarf als auch das eigene Einkommen des Sozialhilfeberechtigten haben die Sozialhilfeverwaltungen und Kriegsopferfürsorgestellen, die für die Bewilligung dieses besonderen Mietzuschusses zuständig sind, ohnehin zu ermitteln. Es ist auch dem Sozialhilfeempfänger, der meist mit einem Bescheid sowohl die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als auch den besonderen Mietzuschuss bewilligt erhält, kaum zu vermit-

teln, warum bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs ein anderes Einkommen zugrunde gelegt wird als bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs.

19. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 33 Abs. 2a - neu - WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen.

„(2a) Das Wohngeld ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Wohngeld kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird das Wohngeld an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.“

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 19 in § 33 Abs. 5 die Angabe „ die §§ 25, 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ zu ersetzen.

Begründung:

Die entsprechende Anwendung des § 28 Abs. 1 reicht nicht aus, den bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt häufig anzutreffenden Formen des Zusammenlebens Rechnung zu tragen. Deshalb wird die Regelung des derzeitigen § 32 Abs. 4 wieder aufgenommen.

20. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 33 Abs. 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 Abs. 5 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes läßt offen, welcher Haushaltsbegriff bei der Bemessung des besonderen Mietzuschusses gilt. Nach geltendem Recht ist der Haushaltsbegriff nur für den Anwendungsbereich des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes (§ 31) von Bedeutung. Hier gilt ein vom Tabellenwohngeld abweichender Haushaltsbegriff. Künftig hängt aber auch die Höhe des beson-

deren Mietzuschusses – wie die des allgemeinen Wohngeldes – von der Haushaltsgröße ab (vgl. § 32). Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Bemessung des besonderen Mietzuschusses weitgehend dieselben Vorschriften und Tabellen gelten wie für die Bemessung des Tabellenwohngeldes. Ein abweichender Haushaltsbegriff ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Wenn somit im Vollzug des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes derselbe Haushaltsbegriff gelten soll wie im Vollzug des übrigen Teils des Wohngeldgesetzes, ist in § 33 Abs. 5 die entsprechende Anwendung des gesamten § 4 zu bestimmen.

21. Zu Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a WoGG)

In Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird in § 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung an die in § 8 Abs. 2 WOOG vorgesehene Änderung.

22. Zu Artikel 33 Abs. 7 (In-Kraft-Treten)

Artikel 33 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

"(7) Artikel 2, Artikel 14 Nrn. 1 bis 26, Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nrn. 28 bis 31 und Artikel 32 treten am 1. Januar 2001 in Kraft."

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die in Artikel 14 Nr. 27 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) vorgesehenen Änderungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und Abs. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) bereits auf den 1. Januar 2000 vorgezogen werden.

Für alle anderen Bestimmungen bleibt es bei dem Inkrafttretensdatum 1. Januar 2001.

Ohne diese Änderung ergäben sich folgende, offensichtlich vom Gesetz nicht gewollte Folgen:

Für im Laufe des Jahres 2000 zu entscheidene Wohngeldfälle, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, wäre nach § 40 Abs. 3 WoGG ab Januar 2001 für den restlichen Bewilligungszeitraum für die Höchstgrenzen der Miete oder Belastung nicht die im derzeitigen § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WoGG vorgesehene Tabelle anzuwenden, sondern nach dem im Jahre 2000 noch geltenden § 42 Abs. 3 WoGG die in der dort genannten Bezugsverord-

nung enthaltene, aus dem Jahre 1990 stammende Tabelle. Die Anwendung dieser Tabelle mit völlig unzureichenden Höchstwerten ist aber vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt, weil diese Tabelle bereits mit der Abschaffung des Wohngeldsondergesetzes durch die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WoGG enthaltene Tabelle ersetzt wurde und diese auch nach der nunmehr im HSanG vorgesehenen Änderung des § 42 Abs. 1 WoGG jedenfalls bis zur erstmaligen Festlegung von Mietenstufen im Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung über das Jahresende 2000 hinaus als Anschlussregelung weitergelten sollte.

Durch Vorziehen der Geltung von Artikel 14 Nr. 27 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b des HSanG auf den 1. Januar 2000 wird erreicht, dass bei der o.g. Fallkonstellation die im derzeitigen § 42 Abs. 3 WoGG vorgesehene überholte Höchstbetragstabelle entfällt und die in § 42 WoGG (alt und neu) abgedruckte Höchstbetragstabelle für das Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung zur Anwendung kommt, auch bei Entscheidungen im Jahre 2000.

Die damit verbundene Streichung des derzeitigen § 42 Abs. 2 WoGG zum 1. Januar 2000 ist unschädlich, weil die Bundesregierung von der Verordnungs-ermächtigung bereits durch die Wohngeldüberleitungsverordnung vom 27. Juli 1998 Gebrauch gemacht hat. Die Vorschrift ist - auch durch die hier vorgesehene Änderung des § 42 WoGG - obsolet geworden."